Die reichsrechtliche Behandlung des Wander-Buchhandels in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Königlich Württembergischen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Hermann Lindenberger.

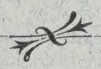

Leonberg.
Druck von S. Lindenberger.
1901.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0003

Die reichsrechtliche Behandlung des Wander-Buchhandels in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Königlich Württembergischen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Hermann Lindenberger.

Leonberg.
Druck von S. Lindenberger.
1901.

Seinen lieben Eltern

aus Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite.

Einleitung.

§ 1. Definition und Bedeutung des Wanderbuchhandels 5

Geschichtlicher Teil.

§ 2. Geschichte des Wanderbuchhandels in Deutschland 7

Dogmatischer Teil.

I. Der Wanderbuchhandel in preßrechtlicher Beziehung.

§ 3. Druckschriften 16

§ 4. Die Verbreitung von Druckschriften 19

§ 5. Die strafrechtliche Haftung des Wanderbuchhändlers 22

§ 6. Die Verjährung 32

§ 7. Die Beschlagnahme 33

§ 8. Der Wanderbuchhandel während der Suspension der Preßfreiheit und die Besteuerung desselben 40

II. Der Wanderbuchhandel in Bezug auf das Urheberrecht.

§ 9. Die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren durch den Wanderbuchhandel 42

§ 10. Das gerichtliche Verfahren und die Verjährung 45

III. Der Wanderbuchhandel in gewerberechtlicher Beziehung.

§ 11. Im allgemeinen 48

A. Die stehenden Betriebsarten des Wanderbuchhandels.

§ 12. Der fliegende Buchhandel i. e. S. 49

§ 13. Der Wanderbuchhandel am Wohnort 56

§ 14. Der Wanderbuchhandel durch Stellvertreter, Gehilfen und Buchhandlungsreisende 59

B. Der Wanderbuchhandel als Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 15. Die Kolportage i. eigentl. S. oder der Hausierhandel mit Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken 68

Einleitung.

§ 1.

Wer Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke gewerbsmäßig verkauft, ist Buchhändler. Der Verkauf kann auf doppelte Art stattfinden: entweder setzt der Buchhändler Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke in seiner Betriebsstätte ab und ist dann Sortiments-, Antiquariats- usw. Buchhändler, oder der Buchhandel geschieht außerhalb eines bestimmten Geschäftslokals und wird dann Wanderbuchhandel oder Kolportagebuchhandel i. w. S. oder fliegender Buchhandel i. w. S. genannt.

Der Wanderbuchhandel tritt in verschiedenen Unterarten auf: der fliegende Buchhandel i. e. S., der Wanderbuchhandel am Wohnort, der Wanderbuchhandel durch Stellvertreter, Gehilfen und Buchhandlungsreisende und die Kolportage i. eigentl. S. Mit dem Wanderbuchhandel beschäftigen sich außerdem noch der Kolportageverlagsbuchhandel und der Kolportagegrossosortimentsbuchhandel. Die beiden letzteren sind aber nicht als Unterarten des Wanderbuchhandels zu betrachten; sie liefern dem Wanderbuchhandel das Material zu seinem Betrieb, was sie von ihrem Geschäftslokal aus bewerkstelligen; es fehlt ihnen also ein für den Wanderbuchhandel wesentliches Merkmal. Sie scheiden daher, ebenso wie der Sortiments- usw. Buchhandel aus unserer Erörterung aus.

Für die allgemeine Kultur eines Volkes, insbesondere der unteren Schichten der Bevölkerung, ist der Wanderbuchhandel von großer Bedeutung. Dadurch daß er dem Publikum, dessen Wünsche er durch seinen direkten Verkehr leicht kennen lernt, nachgeht, ihm Druck-

schriften anbietet oder Bestellungen auf dieselben zu gewinnen sucht, regt er die Kauf- und Leselust der Leute an, die vielfach schwerlich dazu kommen würden, sich sonst Druckschriften zu kaufen, da ihnen häufig die Gelegenheit und auch die Lust dazu fehlt, den Sortimentsbuchhändler in seinem Laden aufzusuchen. Ist aber erst das Bedürfnis nach Lektüre wach geworden, so wird der Absatz von weiteren Druckschriften erleichtert, und der Wanderbuchhändler arbeitet so auch dem Sortimentsbuchhändler in die Hände. Der Buchhandel ist gegenwärtig in das Stadium der Massenproduktion getreten; die großen Massen von Druckschriften abzusetzen, ist nur mit Hilfe des Wanderbuchhandels möglich, der denn auch zwei Drittel der gesamten buchhändlerischen Produktion absetzt. *)

In verschiedener Hinsicht werden aber dem Wanderbuchhandel auch schädigende Einwirkungen zur Last gelegt. Man wirft ihm zunächst vor, daß er den städtischen Verkehr und die öffentliche Ordnung leicht gefährde**), daß er den seßhaften Buchhandel ungebührlich schädige***) und vor allem, daß der Inhalt der von ihm verbreiteten Druckschriften dazu geeignet sei, die Sitten zu verderben und die Sicherheit des Staates zu bedrohen. Diese und andere Gründe haben dazu geführt, den Wanderbuchhandel vielfachen Beschränkungen zu unterwerfen.

Ehe wir jedoch zu der gegenwärtigen reichsrechtlichen Behandlung des Wanderbuchhandels übergehen, ist es angezeigt, seine rechtliche Behandlung in der Vergangenheit, wenn auch in großen Zügen, darzulegen.

---

*) Rößger, Eine Untersuchung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, S. 265.

**) Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechts, S. 183.

***) v. Liszt, Lehrbuch des österreichischen Preßrechts, S. 103.

Geschichtlicher Teil.

§ 2.

Geschichte des Wanderbuchhandels in Deutschland.

Der Wanderbuchhandel ist beinahe so alt wie die Buchdruckerkunst. Die wiederholten Klagen, welche die Buchhändler Wiens im 16. Jahrhundert gegen ihn führten, beweisen uns sein hohes Alter.*)

Der Wanderbuchhandel ist einerseits Wandergewerbe, andererseits Preßgewerbe. Dieser seiner Doppelnatur hat er es auch zu verdanken, daß er in beiden Beziehungen den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen unterworfen ist.

I. Als Preßgewerbe ist seine Geschichte auf's engste mit der des Preßrechtes und insbesondere mit der der Preßfreiheit verknüpft. Die vielfachen Beschränkungen, von denen jene betroffen wurde, trafen auch ihn. Da ist vor allem die Censur zu nennen. Die Anfänge der Büchercensur gehen in Deutschland bis ins Jahr 1475 zurück.**) Die Geistlichkeit war es, die sie einführte und als scharfe Waffe im Kampfe gegen ihr mißliebige geistige Strömungen anwandte. Eine allgemeine bischöfliche Censur ordnete der Papst Alexander VI im Jahr 1496 an. Die nach ihm den päpstlichen Stuhl bestiegen haben, erneuerten und verschärften die Censurgebote.

Dem Vorgange der Kirche folgte die weltliche Gesetzgebung.***) Nachdem der Nürnberger Reichsabschied von 1524 sich gegen Schmäh-

*) v. Liszt, Lehrbuch des österreichischen Preßrechts, S. 103.

**) Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechts, S. 14.

***) Daselbst S. 14, ff.

schriften und Schandgemälde gewandt hatte, führte der Reichsabschied von Speier von 1529 interimistisch die Censur bis zum nächsten Concil allgemein ein. Diese Bestimmungen wiederholte der Augsburger Reichsabschied von 1530; er schrieb vor, „daß nichts Neues der Sachen des Glaubens halben gedruckt, feil gehalten, noch verkauft werde," ordnete allgemeine Censurbehörden an, verpflichtete die Drucker bei Strafe an Leib oder Gut, ihren Namen und Zunamen, den Druckort, den Verfasser und Verkäufer anzugeben und setzte den kaiserlichen Fiskal ein, der die Aufgabe hatte, die Obrigkeiten zu genauer Durchführung der Censurvorschriften anzuhalten und die säumigen beim Kammergerichte anzuklagen. Diese Maßregeln waren so wenig von Erfolg begleitet, daß vielmehr um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Flut von Schmähschriften am höchsten stieg. Daher ordnete die Reichspolizeiordnung von 1548 die Censur durch die Obrigkeiten von neuem an und verbot — unter Androhung von schweren Strafen, Einziehung der unerlaubten Schriften und Untersagung des Gewerbebetriebs -- Schmähschriften, Schriften gegen den katholischen Glauben und aufrührerische Schriften, ferner uncensierte Schriften und solche, auf denen nicht Verfasser, Drucker und Druckort angegeben waren. Diese Vorschriften wiederholte die Reichspolizeiordnung von 1577.

In den meisten Territorien wurde in Befolgung dieser reichsgesetzlichen Vorschriften die Censur gehandhabt; aber das Reich hatte schon damals nicht mehr die Kraft, seine Anordnungen überall streng durchzuführen. Auf den dreißigjährigen Krieg folgte eine lange Zeit der Ruhe. Ein kaiserliches Patent vom 10. Febr. 1746 spricht seine „sonderbahre Befremdung" über die bisherige Nichtbeachtung der Reichspreßgesetze, die es zugleich wiederholt, aus.

In Preußen erließ Friedrich II, dessen liberale Stellung zum Preßgewerbe durch seinen bekannten Ausspruch, „daß Gazetten, wenn sie interessant sein sollten, nicht genirt werden müßten," gekennzeichnet wird, am 11. Mai 1749 ein Censuredikt; die Censur wurde jedoch sehr mild gehandhabt.

Mit der Errichtung des Deutschen Bundes schien für den Wanderbuchhandel eine Zeit der Erleichterung anzubrechen, indem der Art. 18 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 die Preßfreiheit in Aussicht stellte. Statt dessen wurde durch Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 die Censur für Zeitungen, Zeitschriften und

für alle Bücher, die nicht über 20 Bogen stark sind, also Druckschriften, die hauptsächlich für den Wanderbuchhandel in Betracht kommen, auf fünf Jahre provisorisch angeordnet. Am 16. August 1824 wurde das provisorische Preßgesetz auf · so lange verlängert, bis man sich über ein definitives Preßgesetz geeinigt habe. In der Folgezeit wurden namentlich unter dem Einfluß des reaktionären Metternich gegen das Preßgewerbe strenge Maßregeln angeordnet, die hauptsächlich in der Unterdrückung mißliebiger Zeitungen bestanden.

Erst die Stürme des Jahres 1848 befreiten das deutsche Preßgewerbe von diesen drückenden Fesseln. Die Deutschen Grundrechte vom 21. Dezember 1848 dekretierten die uneingeschränkte Preßfreiheit, die jedoch durch den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 stark beschnitten wurde. Danach bedurften alle Preßgewerbe einer besonderen Konzession, insbesondere war zum Hausieren mit Druckschriften eine in jedem Augenblick entziehbare Erlaubnis nötig. Bayern, Preußen, Oesterreich führten diesen Beschluß jedoch nicht aus, sondern behielten ihre Preßgesetze bei. In Oesterreich galt die Preßordnung vom 27. Mai 1852, das die Errungenschaften des Jahres 1848 fast ganz aufhob. Diese wurde durch das Preßgesetz vom 17. Dez. 1862 ersetzt, das halb auf Prävention, halb auf Repression in wunderlicher Verquickung erbaut ist. In Preußen blieb das Gesetz über die Presse vom 11. Mai 1851 in Geltung, das den Wanderbuchhandel von einer jederzeit widerruflichen polizeilichen Erlaubnis abhängig machte. Hier hatte die Censurordnung von 1819 bezw. 1824 gegolten und erst die Regierung Friedrich Wilhelms IV brachte dem Preßgewerbe Erleichterung durch eine Reihe von Verordnungen: 24. Dez. 1841, 4. Okt. 1842, 14. Okt. 1842. Am 17. März 1848 wurde die Censur aufgehoben. Bayern, das gleichfalls den Bundesbeschluß von 1854 nicht ausführte, behielt sein Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 bei. Am 13. Juni 1803 hatte schon Maximilian IV Joseph die Preßfreiheit eingeführt. Auch das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 ließ es bei der Preßfreiheit, unterwarf jedoch politische Zeitungen und Zeitschriften der Censur. Dieses Edikt wurde am 4. Juni 1848 in freiheitlichem Sinne revidiert.

Die anderen deutschen Staaten führten den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 ein, so Sachsen durch Verordnung vom 29. Januar 1855; nach 10jähriger Geltung wurde er jedoch durch Verordnung

vom 30. März 1865 aufgehoben. Baden verkündete erst am 24. Januar 1857 den Bundesbeschluß; hier blieb er bis zum Gesetz vom 2. April 1868 in Geltung, das den Wanderbuchhandel von der Einholung obrigkeitlicher Erlaubnis befreite. Württemberg hob den Bundesbeschluß durch Verordnung vom 24. Dez. 1864 auf, durch welche es sein altes Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817 wiederherstellte, und nach Auflösung des Bundes folgte eine Reihe anderer Staaten bis zum Jahr 1870.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 machte die Preßgesetzgebung noch nicht zu einer gemeinsamen Angelegenheit. Dies blieb der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (Art. 4 Nr. 16) vorbehalten. Da die Reichsregierung trotz verschiedener Anfragen zögerte, einen Preßgesetzentwurf dem Reichstag vorzulegen, brachten die Abgeordneten Windhorst-Berlin und Gen. Frühjahr 1873 einen Entwurf ein, der mit dem in den meisten deutschen Staaten geltenden Präventivsystem brach, aber über die Kommissionsberatung nicht hinauskam, da der Reichskanzler einen Regierungsentwurf in Aussicht stellte, der denn auch am 11. Febr. 1874 dem Reichstag vorgelegt wurde. Dieser Entwurf beruht auf dem Repressivsystem; er beseitigt das Konzessionssystem. In der Besteuerung soll das Preßgewerbe den anderen Gewerben gleichgestellt werden; auch die richterliche Entziehung der Befugnis zum Betrieb eines Preßgewerbes wurde abgeschafft. Dagegen behält der Entwurf das Prinzip der polizeilichen Beschlagnahme bei. Der Entwurf wurde von der Kommission durchberaten, die abweichend vom Regierungsentwurf das Prinzip der Preßfreiheit ausdrücklich hervorhob und die Kolportage durch Minderjährige über 16 Jahren gestattete. Die Regierung konnte den aus der zweiten Beratung hervorgegangenen Beschlüssen, zu denen auch das Kolportieren durch jugendliche Personen gehörte, nicht beistimmen, und so traten Mitglieder der Kommission zu einer „freien Beratung" mit Regierungsvertretern zusammen. Dadurch wurde zwischen Regierung und Reichstag Einigung erzielt und die Annahme des Preßgesetzes gesichert, die am 25. April 1874 erfolgte. Mit dem 1. Juli 1874 trat das unter dem 7. Mai 1874 publizierte Preßgesetz in Kraft.

Nicht lange hatte sich der Wanderbuchhandel in preßrechtlicher Beziehung einer gleichmäßigen reichsgesetzlichen Regelung zu erfreuen. Am 7. Sept. 1878 legte die Regierung dem Reichstag den „Ent-

wurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" vor. Am 21. Okt. 1878 wurde dieses Gesetz verkündet und galt bis zum 31. März 1881. Seine Geltungsdauer wurde wiederholt verlängert; am 30. Sept. 1890 trat das Gesetz nach 12jähriger Herrschaft außer Kraft. Dieses Gesetz, kurz „Sozialistengesetz" genannt, gab in § 11 über Druckschriften die grundlegenden Bestimmungen, daß solche, „in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, zu verbieten sind." Auf Grund des von der Landespolizeibehörde erlassenen Verbotes waren die von demselben betroffenen Druckschriften, die sich im Besitz des Wanderbuchhändlers befanden, in Beschlag zu nehmen und, nachdem das Verbot endgiltig geworden ist, unbrauchbar zu machen.*) Auch die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme der oben charakterisierten Druckschriften war gestattet; das weitere Verfahren regelte § 15 des Sozialistengesetzes.

Derjenige Wanderbuchhändler, der trotz des ergangenen Verbotes oder der vorläufigen Beschlagnahme eine Druckschrift verbreitete, verfiel einer Geldstrafe bis zu 1000 M. oder einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten;**) neben der Freiheitsstrafe konnte auf Zulässigkeit der Einschränkung des Aufenthalts***) und auf Untersagung des Gewerbebetriebs†) erkannt werden. Hatte jedoch ein Wanderbuchhändler ohne Kenntnis des Verbotes verbotene Druckschriften verbreitet, so wurde er mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.††) War ein Wanderbuchhändler rechtskräftig zu einer der oben genannten Strafen verurteilt worden, so konnte ihm von der Landespolizeibehörde die Befugnis zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.†††) Die Beschwerde fand nur an die Aufsichtsbehörde statt.

*) § 14, Abs. 1 des Sozialisten-Gesetzes.
**) § 19 des Soz.Ges.
***) § 22, Abs. 1 des Soz.Ges.
†) § 23 des Soz.Ges.
††) § 21. Abs. 1 des Soz.Ges.
†††) § 24, Abs. 1 des Soz.Ges.

Eine Bestimmung, die für den Wanderbuchhandel ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Tendenz und Gattung der von ihm verbreiteten Druckschriften von einschneidender Bedeutung und geeignet war, gewisse Zweige desselben distriktsweise ganz lahm zu legen, enthielt der § 28 des Sozialistengesetzes, der festsetzte, daß für Bezirke oder Ortschaften, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, von den Centralbehörden der Bundesstaaten, soweit dies nicht bereits landesgesetzlich zulässig ist, mit Genehmigung des Bundesrates für die Dauer von längstens einem Jahre angeordnet werden könne, daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden dürfe.

II. Noch mehr wie als Preßgewerbe hatte der Wanderbuchhandel als Wandergewerbe unter der Ungunst der Gesetzgebung und der Verhältnisse überhaupt zu leiden. Lange betrachtete man diejenigen, welche im Umherziehen ihr Gewerbe betrieben, als Leute untergeordneten Ranges, denen man nicht so wie den ansässigen Gewerbetreibenden den Schutz der Gesetze angedeihen lassen müsse, gegen welche vielmehr mit allen Mitteln vorzugehen man für recht hielt.

Seit dem Ende des Mittelalters erließen die Regierungen allgemeine Hausieredikte, durch welche natürlich auch der wandernde Buchhändler getroffen wurde. Namentlich nannte Friedrich d. Gr. von Preußen*) die „Colporteurs" in seinem Edikt vom 1. August 1743, dem er am 17. Nov. 1747 ein zweites verschärftes folgen ließ, und verbot ihnen den Handel bei einer Geldstrafe von 5 Thalern oder zweiwöchiger Gefängnisstrafe und Konfiskation ihrer Ware. Durch harte Strafen und strenge Polizeimaßregeln suchte man überall den Hausierhandel zu unterdrücken; so bedrohte Bayern den Rückfälligen sogar mit einem Jahr Zuchthaus. Auch die Käufer waren einer Geldstrafe verfallen und mußten das Gekaufte herausgeben. Durch Versprechungen wurden die Leute zur Denunziation aufgefordert (in Sachsen gehörte die Hälfte der Geldstrafe dem Angeber).

---

*) Rößger, Eine Untersuchung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, S. 23 f.

Bis ans Ende des 18. Jahrhunderts dauerte die Unterdrückung bezw. Einschränkung des Hausierhandels fort.

Aber all' diese harten Strafen und Maßregeln konnten die Wanderbuchhändler nicht abhalten, ihre Schriften abzusetzen; am Anfang des 19. Jahrhunderts trat wie für das Wandergewerbe überhaupt, so auch für den Wanderbuchhandel eine Zeit der Erleichterung ein. In Württemberg wurde 1807 der Hausierhandel ganz freigegeben, später jedoch seine Ausübung an eine Konzession geknüpft: der Art. 133 der Allgemeinen revidierten Gewerbe-Ordnung von 1836 machte das Hausieren mit Druckschriften von einer besonderen Bewilligung der Landespolizeistelle abhängig. Der § 14 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. April 1851 verbot, daß die Erlaubnis zum Hausierhandel „mit sittenverderblichen, abergläubischen oder sonst anstößigen Druckschriften und Bildern" gegeben werde; eines Hausierpatentes bedurfte es „zum Verkauf von religiösen Büchern und Bildern und anderen wohlfeilen Schriften des allgemeinsten Gebrauchs oder zur Sammlung von Subskriptionen auf dieselben."

Auch in Bayern wurden 1808 Erleichterungen für den Wanderbuchhandel eingeführt und 1828 wurde das Hausierverbot gänzlich abgeschafft. Das Gesetz vom 17. März 1850 machte den Hausierhandel mit Schriften von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig. Bei diesen Bestimmungen beläßt es das Gesetz über das Gewerbswesen vom 30. Juni 1868.

Den Bestrebungen jener Zeit folgend, führte auch Preußen am 28. Okt. 1810 die vollkommene Gewerbefreiheit ein. Das Preußische Gewerbe-Gesetz vom 7. Sept. 1811, auf dessen Vorschriften die Reichsgesetzgebung über den Hausierbetrieb beruht, bestimmt jedoch in § 135, daß „Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, der Gewerbe-Schein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung erteilt werden soll" und zwar von der Regierung, „in deren Departement sie ihr Gewerbe treiben wollen".*) Durch das Hausierregulativ vom 28. April 1824 wurde der Hausierhandel mit Druckschriften ausgeschlossen. Daran änderte auch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nichts.

Eine einheitliche gesetzliche Regelung erhielt der deutsche bezw. norddeutsche Wanderbuchhandel zuerst durch die Gewerbe-Ordnung

*) § 140 des Preußischen Gewerbe-Gesetzes vom 7. Sept. 1811.

vom 29. Juni 1869, was namentlich insofern bedeutungsvoll ist, als bisher die Erlaubnis zum Wanderbuchhandel nur für den betr. Staat bezw. Regierungsbezirk erteilt wurde, während jetzt die erteilte Erlaubnis sich auf das ganze Gebiet des Bundes bezw. Reiches erstreckt, ein Fortschritt, der durch die den Einzelstaaten gebliebene Steuergesetzgebung zum Teil paralysiert wird. Schon im Jahr 1868 hatte die Regierung dem Reichstag einen Entwurf der Gewerbe-Ordnung vorgelegt; aber zahlreiche Differenzpunkte zwischen Bundesrat und Reichstag, zu denen auch die Bestimmungen über den Wanderbuchhandel gehörten, ließen den Entwurf scheitern. Das sog. Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868, das die gewerbliche Freizügigkeit durchführte, enthielt keine besonderen Bestimmungen bezüglich des Wanderbuchhandels. Der am 4. März 1869 vorgelegte Entwurf der Gewerbe-Ordnung, der auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit basiert ist, und gegenüber den früheren Gesetzen einen kolossalen Schritt vorwärts im Sinne der Befreiung der gewerblichen Thätigkeit bedeutete, berücksichtigte die Wünsche des Reichstages auch hinsichtlich einer liberaleren Behandlung des Wanderbuchhandels. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wurde mit dem stehenden für gleichberechtigt erachtet. Die am 1. Juli 1869 publizierte Gewerbe-Ordnung erhielt mit Ausnahme des Titels III. der erst am 1. Jan. 1870 in Kraft trat, am 1. Okt. 1869 Geltungskraft. Durch die Gründung des Deutschen Reiches wurde die Gewerbe-Ordnung eingeführt in Südhessen am 1. Jan. 1871, in Württemberg und Baden am 1. Jan. 1872, in Bayern (was die Vorschriften über den Wanderbuchhandel anbelangt) am 1. Jan. 1873. In Elsaß-Lothringen sind bezüglich des Wanderbuchhandels die Landesgesetze maßgebend.*)

In den folgenden Jahren wurde die Gewerbe-Ordnung durch eine Reihe von Novellen abgeändert. Das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 traf auch für den Wanderbuchhandel verschärfende abändernde Bestimmungen von großer Tragweite und zwar sowohl für diejenigen Betriebsarten des Wanderbuchhandels, die nach der Gewerbe-Ordnung als stehende Gewerbebetriebe oder als Ausfluß derselben gelten (§§ 42b, 43, 44, 44a), als auch für diejenigen, welche Gewerbebetriebe im Umherziehen sind (§§ 55, 56, 56c, 56d, 57, 57a, 57b, 58, 60, 60b, 60c, 60d, 61, 62, 63).

*) § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1888.

Nachdem verschiedene Anträge, insbesondere der Antrag Dr. Baumbach, Munkel und Meibauer, 1884, und der Antrag Gröber und Gen. (zum erstenmal 1893 eingebracht), welche die Abänderung der Gewerbe-Ordnung hinsichtlich des Wanderbuchhandels bezweckten, abgelehnt bezw. nicht erledigt worden waren, wurden durch das Reichsgesetz vom 6. Aug. 1896 weitere Verschärfungen der Gewerbe-Polizei in Bezug auf den Wanderbuchhandel eingeführt und zwar in §§ 56 Abs. 3, 57 Ziff. 3, 57a Ziff. 1, 57b Ziff. 2. Außer diesen den Wanderbuchhandel im Umherziehen abändernden Bestimmungen wurden durch diese Novelle die Vorschriften über die stehenden Betriebsarten modifiziert in §§ 42b und 44.

Dogmatischer Teil.

I. Der Wander-Buchhandel in preßrechtlicher Beziehung.

§ 3.

Druckschriften.

Der Wanderbuchhandel hat als Preßgewerbe seine gesetzliche Regelung in dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 gefunden. Wie in der Einleitung (§ 1, S. 5) bemerkt, stellt sich der Wanderbuchhandel als der gewerbsmäßige Absatz von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken außerhalb eines bestimmten Geschäftslokals dar.

Für den Begriff „Druckschrift" gelten die Vorschriften des § 2 des Preßgesetzes. Man versteht darunter zunächst die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse d. h. mittels der Buchdruckerpresse hergestellte Abdrücke von, nach den Regeln der Buchdruckerkunst gesetztem Typensatze oder von Platten. Diesem engeren Begriff „Druckschrift" steht der weitere gegenüber, der sich einerseits auf die Herstellungsweise bezieht („durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte Vervielfältigungen")*), andererseits auf den Inhalt („Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen")*). Allgemeines Merkmal der Druckschrift ist das, daß sie zur Verbreitung bestimmt ist.

Auf den Stoff oder Körper der Druckschrift kommt es nicht

*) § 2, Abs. 1 des Preßgesetzes.

an; in der Regel ist er Papier oder ein papierähnliches Fabrikat, auch Metall, Holz. Daß unter den Begriff „Druckschrift" nur Flächenerzeugnisse fallen sollen, wie v. Mangoldt meint,*) und nicht auch plastische Produkte, ist nicht anzunehmen, da der Wortlaut des Gesetzes zu einer solchen Beschränkung keine Handhabe bietet; auch ein plastisches Erzeugnis kann sehr wohl der Träger eines Gedanken sein.

Der Ausdruck des Gesetzes „durch mechanische oder chemische Mittel" umfaßt alle Arten der Vervielfältigung, auch solche, die bis jetzt noch nicht erfunden sind. Daß Vervielfältigungen, welche durch mechanische und chemische Mittel hergestellt sind, (eine Kombination, welche die moderne Herstellungsweise vielfach anwendet) unter den Begriff „Druckschrift" fallen, entspricht dem Sinne des Gesetzes. Dagegen fällt Geschriebenes und ihm Gleichstehendes (z. B. durch Schreibmaschine Hergestelltes) nicht unter den preßrechtlichen Begriff „Druckschrift".

Die Vervielfältigung muß zur Verbreitung nicht bloß geeignet, sondern auch bestimmt sein und zwar bezieht sich dieses Erfordernis sowohl auf den weiteren Begriff „Druckschrift" wie auf den engeren**), obwohl dies aus dem Wortlaut des § 2 des Preßgesetzes nicht hervorzugehen scheint; aber dies folgt mittelbar nach dem Preßgesetz selbst daraus, daß § 22 die Verbreitung von Druckschriften ohne eine Einschränkung nennt; ebenso sprechen die §§ 21 und 27 von Druckschriften überhaupt. Die Vervielfältigung muß zur Verbreitung nur bestimmt sein, damit eine Druckschrift gegeben ist, sie muß nicht auch wirklich verbreitet worden sein, welch' letzteres Moment allerdings für das Preßdelikt nötig ist. Daher sind keine Druckschriften im Sinne des Preßgesetzes die nur zum Privatgebrauch hergestellten. Wird aber den zum Privatgebrauch bestimmten Druckschriften nachträglich die Bestimmung der Verbreitung beigelegt, so trägt die Verantwortung derjenige, welcher dieselben nachträglich zur Verbreitung bestimmt hat. Desgleichen scheiden aus dem Begriff „Druckschrift" bloße Versuche, Uebungsarbeiten, Schriftproben usw. aus; ebensowenig gelten „Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt

*) v. Mangoldt, Das Gesetz über die Presse, S. 3.

**) Anderer Meinung Meves in Goltdammers Archiv für Strafrecht, Band 39, S. 18. Richtig die meisten, so Schwarze, Das Reichspreßgesetz, S. 7; v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, S. 15.

sind, und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten," als Druckschriften.*) Ueber den Begriff „Verbreitung" vgl. unten § 4.

Den Vervielfältigungen von Schriften sind die von bildlichen Darstellungen gleichgestellt; Einzelkunstwerke dagegen fallen nicht unter den Begriff „Druckschrift". Dabei ist es gleichgültig, ob die bildlichen Darstellungen mit Erklärungen oder ähnlichen Zusätzen von Schrift ausgestattet sind oder nicht.

Anders dagegen bei Musikalien. Dieselben gelten erst dann als Druckschriften, wenn ihnen Text oder Erläuterungen beigefügt sind. Als Erläuterungen können aber nicht schon die musik-technischen Zeichen oder Wörter angesehen werden; diese gehören zu den Musikalien selbst. Die Erläuterungen müssen vielmehr einen nicht zu den Musikalien an sich gehörigen Gedanken ausdrücken.

Der Grund, warum Musikalien ohne Text oder Erläuterungen keine Druckschriften sind, während bildliche Darstellungen auch ohne Schrift als Druckschriften gelten, ist der, daß sich durch die letzteren allein schon Gedanken aussprechen lassen, durch erstere dagegen wohl Gefühle, nicht aber rechtlich in Betracht kommende Gedanken Ausdruck finden können. Der Ausdruck eines Gedankens aber ist ein wesentliches Merkmal einer Druckschrift.**) Wo kein Gedanke ausgedrückt ist, kann auch kein Mißbrauch mit einer Druckschrift gemacht werden. Das Erfordernis des Ausdrucks eines Gedankens ist im Preßgesetz allerdings nicht angegeben, aber der Sinn des Gesetzes fordert es, da dasselbe dem Mißbrauch durch den Ausdruck eines Gedanken entgegentreten will. Ob eine Photographie einen Gedanken ausdrückt, also Druckschrift ist oder nicht, ist quaestio facti.***) Voraussetzung ist aber natürlich, daß die Photographie zur Verbreitung bestimmt ist.

Das Preßgesetz unterscheidet endlich zwischen periodischen und

*) Reichsgesetz betr. Stimmzettel für öffentliche Wahlen vom 12. März 1884.

**) Anderer Meinung v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, S. 7. Richtig Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes, S. 166; Delius, Das Reichsgesetz über die Presse, S. 6, Ziff. 4; v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, S. 17.

***) Aehnlich v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, S. 17, der das Objekt der Photographie entscheiden läßt. Anderer Meinung v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, S. 7, der die Photographie als Druckschrift ansieht; ebenso Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 4, S. 362.

nicht periodischen Druckschriften, unter welch' ersteren Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Zeiträumen erscheinen, zu verstehen sind.

§ 4.

Die Verbreitung von Druckschriften.

Unter denjenigen Personen, welche sich mit der Verbreitung von Druckschriften befassen, nimmt, wie in der Einleitung*) bemerkt, der Wanderbuchhändler eine hervorragende Rolle ein. Davon, was unter Verbreitung zu verstehen ist, giebt das Preßgesetz keine Definition. Es begnügt sich, in § 3 Beispiele, die nicht abschließend gemeint sind, aufzuzählen; danach gehört „auch" zur Verbreitung von Druckschriften „das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich sind."

Die Verbreitung von Druckschriften ist diejenige Thätigkeit, durch welche dieselben der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich gemacht werden. Sie bezeichnet demnach keinen Erfolg, sondern eine Thätigkeit; eine Konsequenz davon ist die, daß ein Versuch der Verbreitung ausgeschlossen ist**); denn die Thätigkeit der Verbreitung wird entweder vorgenommen oder nicht. Was vor dieser Thätigkeit geschieht, ist Vorbereitungshandlung.

Was nun zunächst das „Zugänglich-machen" betrifft, so besteht es in der dem Publikum gegebenen Möglichkeit, sich Kenntnis von dem Inhalt der Druckschrift zu verschaffen. Sobald daher der Wanderbuchhändler dem Publikum diese Möglichkeit giebt, verbreitet er eine Druckschrift. Die Verbreitung ist vollendet, wenn dem Publikum die Druckschrift zugänglich ist; daß wirklich Kenntnis davon genommen worden ist, ist nicht notwendig. Bestritten ist, ob die mündliche Mitteilung des Inhaltes einer Druckschrift Verbreitung ist oder nicht. Dafür wird angeführt***), daß durch das Vorlesen der

---

*) § 1, S. 6.

**) Anderer Ansicht v. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 201, Nr. 5, in Hinsicht auf die Teilbarkeit einer jeden Handlung; auch Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechts, S. 279, hält einen Versuch für möglich. Der im Text vertretenen Ansicht ist v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, S. 147 f.; Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht, Band 1, S. 355.

***) Kayser, Das Reichspreßrecht, S. 567; v. Schwarze, Das Reichspreßrecht, S. 12; Stenglein, Das Reichspreßrecht, S. 417.

Inhalt einer Druckschrift, auf den es allein ankomme, viel wirksamer verbreitet wird, als in jeder anderen Weise. Dem ist aber entgegenzuhalten,*) daß eine Druckschrift aus Inhalt und Körper besteht, daß also eine Verbreitung derselben nur dann stattfindet, wenn beides verbreitet wird, was aber durch das Vorlesen, das nur den Inhalt verbreitet, nicht geschieht. „Das Preßgesetz setzt Leser, nicht Hörer voraus.“**) (Dies schließt aber nicht aus, daß das Vorlesen eine strafbare Handlung in sich schließt.) Aus demselben Grunde stellt sich auch eine Inhaltsangabe nicht als Verbreitung einer Druckschrift dar. Ob das Ausstellen einer Druckschrift, wobei auch der Körper derselben dem Publikum zugänglich sein muß, Verbreitung ist, ist im einzelnen Fall verschieden zu beurteilen. Während bei einem Bildwerk die Kenntnisnahme von seinem Inhalt durch das bloße Ansehen möglich ist, wird der Inhalt einer Druckschrift durch äußere Besichtigung derselben nicht verbreitet. Stellt ein Buchhändler Druckschriften i. e. S. hinter seinem Schaufenster aus, so daß nur der Titel erkennbar ist, so ist dies keine Verbreitung. Legt dagegen der fliegende Buchhändler auf seinem Wagen Bücher auf, die jedermann in die Hand nehmen kann, so verbreitet er dieselben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, von welchem ab die Verbreitung als geschehen zu betrachten ist, herrscht beim Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift des Preßgesetzes Meinungsverschiedenheit in dem Falle, wenn die Verbreitung durch die Post vermittelt wird, z. B. wenn der Wanderbuchhändler die durch Subskription gesammelten Aufträge durch Vermittlung der Post ausführt. Die einen***) halten die Verbreitung mit der Aufgabe zur Post für vollendet; die andern†) sind der Ansicht, die Verbreitung sei erst vollendet mit der Ausgabe an den Adressaten durch die Post, welche nur im Auftrage des Absenders handle. Dem gegenüber ist zu erinnern, daß es auf die Art der Versendung, insbesondere der Verpackung ankommt, ob die Ver-

*) v. Liszt, Das Deutsche Reichspreßrecht, S. 154; Koller, Das Reichspreßrecht, S. 18; Marquardsen, Das Reichspreßrecht, S. 58; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 15, S. 118.

**) Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechts, S. 168.

***) v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, S. 152; v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, S. 11.

†) Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechts, S. 170; v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, 1. Auflage, S. 9.

breitung durch Aufgabe zur Post vollendet ist oder nicht. Ist die Verpackung derart, daß vor dem Adressaten auch für andere Personen Kenntnisnahme von dem Inhalt der Druckschrift möglich ist, so sind die für die Verbreitung aufgestellten Erfordernisse (S. 20 oben) erfüllt, da ja auch der Körper der Druckschrift den betreffenden Personen zugänglich ist. Ist dagegen die Druckschrift so versendet, daß der Inhalt — einen regelrechten Postbetrieb vorausgesetzt — andern Personen als dem Adressaten nicht zugänglich ist, so ist die Verbreitung erst vollendet mit der Ausgabe durch die Post an den Adressaten. Die Beantwortung dieser Frage ist also generell nicht zu geben, sondern ist nach Lage des Gesetzes quæstio facti.

Geschieht die Verbreitung gegen Entgelt, wie sie beim Wanderbuchhandel Regel ist, so ist die Verbreitung nicht schon mit dem juristischen Akt des Kaufs gegeben, sondern erst mit der Tradition der Druckschrift.*)

Ein zweites Erfordernis der Verbreitung besteht darin, daß die Druckschrift dem Publikum zugänglich ist; unter Publikum versteht man einen nicht individuell bestimmten und begrenzten Personenkreis. Dies kann auch schon durch Verbreitung eines Exemplares einer Druckschrift geschehen, wie z. B. durch Anschlagen; aber auch der Verkauf einer Druckschrift schließt die Möglichkeit der Kenntnisnahme ihres Inhalts durch unbestimmt Viele nicht aus, so wenn er in der Absicht geschieht, die Druckschrift in Umlauf zu setzen. Im allgemeinen ist zu sagen, daß eine Druckschrift verbreitet ist, wenn die Uebergabe derselben an eine Person die Möglichkeit begründet, daß die Druckschrift unbestimmt vielen und unbestimmt welchen Personen zugänglich gemacht wird.

Den Gegensatz hiezu bildet die vertrauliche Mitteilung an bestimmte Personen oder an einen geschlossenen Kreis, der verschiedenen Gründen seine Entstehung verdanken kann, der aber, wenn er nicht als Publikum erscheinen soll, eine gewisse Zahl von Personen nicht überschreiten darf; wie groß diese sein darf, ist Thatfrage. Wird hier eine Druckschrift in der Absicht mitgeteilt, dieselbe auf die bestimmten Personen zu beschränken, so ist dies keine Verbreitung im Sinne des Preßgesetzes.**) Für den Wanderbuchhandel kommt diese

*) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band 3, S. 613.
**) Daselbst Band 9, S. 292.

Art der Mitteilung kann in Betracht, da er sich seinem ganzen Wesen nach an das Publikum wendet.

§ 5.

Die strafrechtliche Haftung des Wanderbuchhändlers.

Die strafrechtliche Haftung für eine Druckschrift tritt, ebenso wie die civilrechtliche erst mit der Verbreitung ein, da für das Preßstrafrecht erst eine verbreitete Druckschrift in Betracht kommt.

Das Preßgesetz stellt im zweiten Abschnitt Ordnungsvorschriften auf. Für die Einhaltung dieser Vorschriften, wie Angabe des Namens des Redakteurs, Druckers, Verlegers, Verfassers ist nur der verantwortlich, der die ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt hat. Für den Wanderbuchhändler wie für den Verbreiter überhaupt besteht hiezu keine Verpflichtung, er haftet daher auch nicht dafür; auch nicht als Teilnehmer an derjenigen strafbaren Handlung, welche durch Nichterfüllung dieser Vorschriften begangen wird, kann er angesehen werden. Die Ordnungsvorschriften sehen es nur auf die Feststellung der oben genannten Personen ab, sie beziehen sich auf die Herstellung der Druckschrift.

I. Dagegen haftet der Wanderbuchhändler für den Inhalt der durch ihn verbreiteten Druckschrift und zwar ist zu unterscheiden, ob er vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Die Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher, durch den Inhalt der Druckschrift begangener strafbarer Handlungen bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.*) Je nach Lage des Falles ist der Verbreiter Thäter oder Mitthäter oder Gehilfe oder Anstifter oder auch Begünstiger. Das Preßdelikt ist von dem Verbreiter an dem Ort begangen, wo die Druckschrift verbreitet worden ist, und zu der Zeit als die Verbreitung stattgefunden hat, und zwar kommt es auf den Beginn der Verbreitung an, da eine Druckschrift schon mit der Abgabe des ersten Exemplares dem Publikum d. h. einer unbestimmten Vielheit von Personen zugänglich ist, und wenn zu dieser unbestimmten Vielheit auch noch weitere Personen hinzukommen, so ist es auch dann eben nur eine unbestimmte Vielheit von Personen. Die Verbreitung ist also mit dem Beginn derselben vollendet. Ist eine Druckschrift

*) § 20, Abs. 1 des Preßgesetzes.

verbreitet, so kann durch die Abgabe von weiteren Druckschriften die Verbreitung nur quantitativ, nicht begrifflich gesteigert werden.*)

Da die Verbreitung von Druckschriften eine Thätigkeit und kein Erfolg ist**) und die Verbreitung schon mit ihrem Beginn vollendet ist, so ist auch kein Versuch eines Preßdelikts durch Verbreitung möglich.***)

Bezüglich des Inhalts einer Druckschrift gibt das Preßgesetz in § 15 dem Reichskanzler die Befugnis, mittels öffentlicher Bekanntmachung Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges zu verbieten. Ferner verbietet das Preßgesetz in § 16 öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge und in § 17 die Veröffentlichung einer Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses durch die Presse, bevor dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.†)

Von den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über strafbare Handlungen, deren Begehung mittels einer Druckschrift möglich ist, seien hier hauptsächlich folgende angeführt: Hochverrat (§ 85), Landesverrat (§ 92), Beleidigung des Landesherrn (§§ 95, 97) und von Bundesfürsten (§§ 99, 101), feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (§§ 103, 104), Vergehen wider die öffentliche Ordnung (§§ 126, 130, 130 a, Abs. 2, 131), gegen die Religion (§ 166), gegen die Sittlichkeit (§ 184), Beleidigung (§§ 185 bis 189), Vergehen wider die persönliche Freiheit (§§ 240, 241), Erpressung (§ 253), Betrug (§ 263), Verletzung fremder Geheimnisse (§ 300), Vergehen im Amte (§ 353a).

Daß auch die Strafbestimmungen anderer Gesetze, also auch der Landesgesetze (z. B. Verbot von Lotterieanzeigen) hier in Betracht

---

*) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band 9, S. 490.

**) § 4, S. 19.

***) s. oben S. 19, Anmerkung **).

†) § 18, Abs. 1, Ziff. 1 des Preßgesetzes.

kommen, insofern die strafbare Handlung durch eine Druckschrift begangen werden kann, ist selbstverständlich.

In allen diesen Fällen ist der Wanderbuchhändler wegen vorsätzlicher Begehung nur dann zu bestrafen, wenn auch sein dolus auf Verübung des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes gerichtet ist. Voraussetzung seiner Strafbarkeit ist also seine Kenntnis von dem strafbaren Inhalt seiner Druckschrift. Die Verbreitung stellt sich als eine einheitliche Handlung dar, sie ist die Ausführung des Entschlusses, die Druckschrift dem Publikum zugänglich zu machen. Der Wanderbuchhändler haftet daher nicht wegen soviele Handlungen, als er Druckschriften verbreitet; wenn dagegen z. B. eine Verurteilung wegen Verbreitung einer Druckschrift gegen ihn erfolgt ist, und er diese Druckschrift trotzdem weiter verbreitet, so erscheint die weitere Verbreitung als ein neues, schwerer zu bestrafendes Delikt, da er sich nunmehr im Rückfall befindet.

Bei der Strafausmessung wird die große Wirkung und Intensität der durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Handlung zu berücksichtigen sein. Eine durch eine Druckschrift begangene Beleidigung z. B. erscheint ungleich wirkungsvoller, als wenn die Beleidigung mit den gleichen Worten mündlich begangen worden ist.

II. Eine besondere Regelung hat die Verbreitung von Druckschriften mit strafbarem Inhalt gefunden,*) wenn derselben Fahrlässigkeit zu Grunde liegt d. h. Versäumung der pflichtgemäßen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hinsichtlich der Kenntnisnahme des Inhaltes einer Druckschrift. Ueber den Charakter dieser Fahrlässigkeitsstrafe, die eine spezifische, außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes stehende**) Preßdeliktsstrafe ist, gab der Abgeordnete Schwarze***) im Reichstage Aufschluß, indem er sagte, es sei nicht die Absicht der Kommission gewesen, gleichsam einen Ersatz für die fehlende Kriminalstrafe, gleichsam eine Strafe der Fahrlässigkeit für dasjenige Delikt zu schaffen, welches durch die Druckschrift entstanden sei, bezüglich dessen man aber nicht in der Lage gewesen sei, eine der beteiligten Personen als Thäter oder Teilnehmer kriminell zu verurteilen. Es handle sich vielmehr um diejenige Fahrlässigkeit, welche sich zeige

*) § 21 des Preßgesetzes.

**) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band 8, S. 107.

***) Abgedruckt bei Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes, S. 288.

in der Versäumung der pflichtgemäßen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche von denjenigen gefordert werden könne, die eine Druckschrift veröffentlichen.

Voraussetzung einer Fahrlässigkeitsstrafe ist aber die Strafbarkeit des Inhaltes einer Druckschrift, nicht auch die Verletzung einer Ordnungsvorschrift des Preßgesetzes.*) Ist das durch den Inhalt einer Druckschrift begangene Delikt verjährt, so kann auch keine Fahrlässigkeitsstrafe mehr verhängt werden. Während die Fahrlässigkeitsstrafe durch die Kriminalstrafe ausgeschlossen ist, ist nicht auch umgekehrt anzunehmen, daß nach einer Bestrafung wegen Fahrlässigkeit eine Kriminalstrafe nicht mehr verhängt werden könne, wenn nachträglich Momente zu Tage treten, welche die Thäterschaft oder Teilnahme des mit der Fahrlässigkeitsstrafe Belegten rechtfertigen; denn der Satz ne bis in idem findet hier keine Anwendung, da der § 20 des Preßgesetzes das durch den Inhalt einer Druckschrift begangene Delikt bedroht, während § 21 die Fahrlässigkeit, die ein selbständiges preßrechtliches Delikt bildet, unter Strafe stellt.**) Es ist aber ein Gebot der Billigkeit, daß die wegen Fahrlässigkeit erkannte bew. verbüßte Strafe auf die Kriminalstrafe angerechnet wird.

Ist die durch die Druckschrift begangene strafbare Handlung Antragsdelikt, so kann auch wegen Fahrlässigkeit nur auf Antrag oder Ermächtigung des Verletzten Klage erhoben werden.†) In diesem Fall die Verfolgung ganz auszuschließen, wie Marquardsen ††) will, weil die Verfolgung dieser Verfehlung nur im öffentlichen Interesse angeordnet sei, ist irrig, da jedes Vergehen im öffentlichen Interesse verfolgt wird und das Antragserfordernis nur deshalb aufgestellt ist, damit nicht ohne Einwilligung des Verletzten eingeschritten wird.

---

*) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 9, S. 269.

**) § 21, Abs. 1 des Preßgesetzes.

***) Richtig Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes, S. 287; Kayser, Das Reichspreßrecht, S. 599. Anderer Meinung v. Schwarze, Das Reichspreßrecht, S. 175; Koller, Das Reichspreßrecht, S. 186; v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, S. 199.

†) Kayser, Das Reichspreßrecht, S. 605; Thilo, Kommentar zum Preßgesetz, S. 85, Nr. 16; v. Schwarze, Das Reichspreßrecht, S. 176; Koller, Das Reichspreßrecht, S. 189.

††) Marquardsen, Das Reichspreßgesetz, S. 180, Nr. 9.

Die Fahrlässigkeitsstrafe wird nicht wegen der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung verhängt, sondern wegen der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt, die den ein Preßgewerbe treibenden Personen ihr Beruf auferlegt.

Unter den wegen Fahrlässigkeit verantwortlichen Personen wird außer dem verantwortlichen Redakteur, Verleger und Drucker in § 21 Abs. 1 des Preßgesetzes an letzter Stelle auch derjenige genannt, „welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter)." Unter die zuletzt genannte Kategorie fällt auch der Wanderbuchhändler.

Ist durch eine von ihm verbreitete Druckschrift eine strafbare Handlung begangen, so kann er die Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit von sich dadurch abwälzen, daß er nachweist, die pflichtgemäße d. h. gewöhnliche Sorgfalt angewandt zu haben, oder daß Umstände d. h. Hindernisse vorlagen, welche die Anwendung dieser Sorgfalt unmöglich gemacht haben; diese dürfen aber ihrerseits nicht wiederum auf Fahrlässigkeit beruhen. Dabei kann man einem Wanderbuchhändler nicht dieselbe Sorgfalt zumuten wie z. B. einem Redakteur und von ihm verlangen, daß er den Inhalt einer Druckschrift auf seine Strafbarkeit prüfe, ehe er dieselbe verbreitet. Eine solche Prüfung wird ihm erst dann obliegen, wenn Anhalte vorhanden sind, daß der Inhalt strafbar ist.*)

Zur Begründung einer Anklage wegen Fahrlässigkeit des Wanderbuchhändlers genügt, daß die Druckschrift eine strafbare Handlung enthält und von dem Wanderbuchhändler verbreitet worden ist; ein besonderer Beweis der Fahrlässigkeit durch die Anklage ist nicht erforderlich. Sache des Wanderbuchhändlers ist es nun, den Gegenbeweis durch die oben angegebenen Mittel zu führen. Daß das Gericht auch die ihm sonst bekannten entlastenden Momente, ohne daß der Wanderbuchhändler sie namhaft macht, berücksichtigt, entspricht den Grundsätzen des Strafprozeßrechtes über die freie Beweiswürdigung (St.P.O. § 260); daran ändert auch nichts der Wortlaut des § 21. Abs. 1 des Preßgesetzes („wenn sie nicht die Anwendung . . . . nachweisen").**)

*) vergl. Entscheidung des 4. Strafsenats des Reichsgerichts vom 9. Juni 1899.

**) Koller, Das Reichspreßrecht, S. 192; Kayser, Das Reichspreßrecht, S. 601, u. a. Anderer Meinung v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, S. 105.

Ist es dem Wanderbuchhändler nicht möglich, auf den Inhalt einer Druckschrift die pflichtgemäße Sorgfalt zu verwenden, so kann derselbe sich vor der Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit dadurch sichern, daß er einen sogen. Vormann nachweist, auf den er die Verantwortlichkeit abwälzen kann. Als Vormänner gelten für ihn nach § 21, Abs. 1 des Preßgesetzes der verantwortliche Redakteur, der Verleger und der Drucker; Vormann ist für ihn außerdem der Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, und bei nicht periodischen Druckschriften der Herausgeber. Beim Nachweis eines Vormanns kann ihm aber die Entschuldigung, daß er die Unmöglichkeit des Nachweises nicht selbst verschuldet habe, nicht zu statten kommen; er muß vielmehr den Nachweis strikte führen. Soll der Nachweis für ihn Wirkung haben, so muß der Vormann sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befinden und zwar zur Zeit des Nachweises;*) nicht genügend ist die Zeit der Verbreitung. Letztere genügt jedoch ausnahmsweise, wenn der Vormann verstorben ist. Der Wanderbuchhändler ist aber nicht gezwungen, die im Gesetz angegebene Reihenfolge einzuhalten, also zunächst den Drucker als Vormann anzugeben, sondern kann nach Belieben jeden Vormann namhaft machen (regressus per saltum). Ist der Vormann verurteilt, so ist jener befreit. Der Verurteilung des Vormanns ist seine Freisprechung wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit, Verjährung, Begnadigung gleich zu achten,**) ebenso wenn der Vormann nach dem Nachweis flüchtig geworden ist. Das Gesetz verlangt aber den Nachweis eines Vormanns; daher genügt einerseits die Angabe des Namens desselben nicht, andererseits wird aber kein juristischer Beweis gefordert, sondern der Nachmann muß seine Angaben, die ein Einschreiten gegen den Vormann erfolgreich erscheinen lassen, dem Gericht glaubhaft machen.

Der Nachweis muß bis zur Verkündung des ersten Urteils stattfinden, was auch für ein in der Revisionsinstanz aufgehobenes erstinstanzliches Urteil gilt.***)

Außerdem haftet der Wanderbuchhändler nicht wegen Fahr-

*) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 24, S. 321.
**) Daselbst Band 22, S. 431.
***) Daselbst Band 22, S. 86.

lässigkeit, wenn er ausländische Druckschriften verbreitet, welche ihm im Wege des Buchhandels zugekommen sind. Der Grund dieser Erleichterung ist darin zu suchen, daß dem Wanderbuchhändler nicht angesonnen werden kann, den Inhalt der meist in fremden Sprachen abgefaßten Druckschriften auf seine Straffähigkeit zu untersuchen. Voraussetzung ist, daß es ausländische Druckschriften sind, nicht auch solche, die vom Ausland kommen, aber inländischen Ursprungs sind. Eine zweite Voraussetzung ist, daß die Druckschriften im Wege des Buchhandels dem Wanderbuchhändler zugekommen sind. Diese Vergünstigung kommt daher nur dem Wanderbuchhändler zu, der selbständig und auf eigene Rechnung den Wanderbuchhandel betreibt, nicht auch den vom Buchhändler angestellten Personen (z. B. Kolporteure), die in dessen Auftrage die Druckschriften verbreiten.*)

Der wegen Fahrlässigkeit haftende Wanderbuchhändler wird nach § 21 des Preßgesetzes mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft oder mit Haft bis zu 6 Wochen**) oder mit Festungshaft, deren Dauer wie bei der Gefängnisstrafe 1 Jahr nicht überschreiten darf, da andernfalls im Text des § 21, Abs. 1 des Preßgesetzes vor „Gefängnis" das Wort „mit" wiederholt sein müßte, oder endlich mit Gefängnis bis zu 1 Jahr.

Unter gewissen Voraussetzungen,***) die hier nicht zu erörtern sind, können im Auslande erscheinende periodische Druckschriften vom Reichskanzler bis auf die Dauer von 2 Jahren durch öffentliche Bekanntmachung verboten werden; für den Wanderbuchhändler handelt es sich nur darum, ob eine solche Druckschrift verboten ist oder nicht. Das Verbot trifft nur die nach der Bekanntmachung des Verbotes im Auslande erscheinenden periodischen Druckschriften. Es fragt sich, ob ein Wanderbuchhändler auch dann strafbar ist, wenn er das Verbot nicht kannte. Thilo †) behauptet, daß dem angeschuldigten Verbreiter im Leugnungsfall nachgewiesen werden müsse, daß ihm das Verbot bekannt gewesen sei. Dem ist aber nicht beizutreten, da ein solches Verfahren den Prinzipien unseres Strafrechtes widerspräche. Andererseits entscheidet das Reichsgericht ††), daß ein Verbreiter

*) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 23, S. 110.

**) § 18 des Reichsstrafgesetzbuchs.

***) § 14, Abs. 1 des Preßgesetzes.

†) Thilo, Kommentar zum Preßgesetz für das deutsche Reich, S. 49, Nr. 10.

††) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 23. S. 117.

nicht strafbar sei, wenn ihm das Bewußtsein fehlte, daß die von ihm verbreitete Druckschrift einem in Gemäßheit des § 14 des Preßgesetzes erlassenen Verbote unterliege.*) Dem gegenüber ist daran festzuhalten, was Berner**) ausführt, daß „gegen die Zulassung der Berufung auf Unkenntnis alles spricht, was gegen die Zulassung der Berufung auf Gesetzesunkenntnis spricht." Der § 14 des Preßgesetzes „enthält durch das Verbot jedesmal erst die letzte Bedingung seiner Anwendbarkeit, welche zu einem integrierenden Bestandteil des Gesetzes selbst wird und darum auch ganz als Gesetz behandelt werden muß." Denn um eine Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles zu ermöglichen, spricht der § 14 nicht selbst das Verbot generell aus, sondern überläßt es dem Ermessen des Reichskanzlers, eine ausländische Druckschrift unter bestimmten Voraussetzungen zu verbieten; dem ergangenen Verbote wird durch Androhung der in § 18, Abs. 1 des Preßgesetzes festgesetzten Strafe Nachdruck verliehen. Macht nun der Reichskanzler von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch, so tritt an Stelle des eventuellen Verbotes das thatsächlich ergehende und die für Anwendung des § 18, Abs. 1 notwendige Voraussetzung wird damit erfüllt. Da es nun nicht von der zufälligen Kenntnis des Thäters abhängen kann, ob ein Strafgesetz auf ihn angewendet werden kann oder nicht, so kann die Kenntnis des ergangenen Verbotes seitens des Thäters auch nicht zur Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes gemacht werden; in dieser Hinsicht ist das Verbot als Gesetz zu behandeln.

Der diesem Verbote zuwiderhandelnde Wanderbuchhändler wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.***)

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte in Preßstrafsachen, also auch in Strafsachen wegen Verbreitung von Druckschriften durch den Wanderbuchhändler ist im Preßgesetz nichts bestimmt; vielmehr gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, die für Preßstrafsachen auch keine besonderen Bestimmungen getroffen haben.

Für die sachliche Zuständigkeit sind nach § 1 der Strafprozeß-

*) Dagegen auch Klöppel, Das Reichspreßrecht, S. 247.

**) Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes, S. 249, Nr. 8.

***) § 18, Abs. 1 des Preßgesetzes.

ordnung maßgebend die §§ 27, 73 75, 80, 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßstrafsachen (in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg) bleiben bestehen;*) darunter fällt auch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts.**) Davon bleibt die Zuständigkeit des Reichsgerichts bei Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser oder Reich unberührt.

Hinsichtlich des örtlichen Gerichtsstandes ist nach der Strafprozeßordnung zu unterscheiden zwischen forum delicti commissi und forum domicilii. Bezüglich des letzteren bestimmt die Strafprozeßordnung in § 8: Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat." Ueber Wohnsitz, für dessen Begriff das Civilrecht maßgebend ist, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 7: „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an demselben Orte seinen Wohnsitz." Hat nun der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.***) „Der Gerichtsstand des Wohnorts wird", wie v. Schwarze meint†), „namentlich bei dem Verbreiter, wenn die Thätigkeit desselben sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt hat, sich empfehlen." — Das Reichsgericht††) erachtet bei Preßdelikten jedes Gericht für zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift gelesen worden ist, von der Ansicht ausgehend, daß für strafbare Handlungen, deren Thatbestand das Eintreten eines bestimmten Erfolges erfordert, nicht nur das Gericht zuständig sei, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen wurde, sondern auch dasjenige, in dessen Bezirk der Erfolg eingetreten sei. Die Ansicht des Reichsgerichts teilt im wesentlichen v. Schwarze;†††)

*) § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

**) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 18, S. 293.

***) § 8, Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

†) v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, S. 194.

††) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 23, S. 155 und das ungedruckte Urteil des IV. Strafsenats des Reichsgerichts vom 3. April 1891 in Goltdammers Archiv für Strafrecht, Band 39, S. 28, Anmerkung 21.

†††) v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, S. 196; der Ansicht des Reichsgerichts ist auch Löwe, die Strafprozeßordnung, S. 947. Anderer Meinung die meisten.

er hält das durch eine Druckschrift begangene Delikt je nach der Art desselben entweder an dem Ort für vollendet, „wo im Wege der Verbreitung Exemplare der Druckschrift mit dem Willen des Thäters hingelangt sind und Dritte von dem Inhalt Kenntnis genommen haben“ oder „da, wo durch Verbreitung der Druckschrift mit dem Willen des Thäters die Wirkung als das vorgesteckte Ziel erreicht ist. Diese Ansicht hat Bulling*) widerlegt, der zu dem Schluß gelangt, daß „lediglich das Gericht des Ortes, wo derjenige, der die Verbreitung bewirkt hat oder zu ihr mitgewirkt hat, sich befand, als er sie bewirkte oder zu ihr mitwirkte.“ Wir haben oben**) gesehen, daß die Verbreitung mit dem Beginn derselben vollendet ist. Derselben Ansicht ist Berner***): „Nach dem ersten Verbreitungsakt kann das Preßdelikt nicht fortgesetzt werden, weil bei Preßdelikten Zeit und Ort der Begehung lediglich nach dem ersten Verbreitungsakte bestimmt werden.“ Denn die Verbreitung einer Druckschrift besteht darin, daß dieselbe dem Publikum d. h. unbestimmt Vielen zugänglich gemacht wird. Hat nun ein Wanderbuchhändler *ein* Exemplar der von ihm zu verbreitenden Druckschrift abgegeben, so *ist* dieselbe dem Publikum zugänglich, d. h. verbreitet; das Preßdelikt ist also damit vollendet. Durch Abgabe von weiteren Abdrücken kann daher der Wanderbuchhändler so wenig „neue, mit den früheren in realer Konkurrenz stehende Preßdelikte†) begehen, wie etwa der Münzfälscher durch Herstellung von mehreren falschen Geldstücken derselben Art nicht mehrere, mit einander in realer Konkurrenz stehende Münzdelikte begeht, sondern nur *eines*; durch die Herstellung des *ersten* Geldstückes (wenn sie in der vom Gesetz [Strafgesetzbuch § 146, Abs. 1] erforderten Absicht geschieht) wird Metallgeld nachgemacht, d. h. das Münzdelikt vollendet. Was hier das „Nachmachen“ ist, ist dort das „dem Publikum zugänglich machen“; darum kann von dem Verbreiter ein Preßdelikt durch *dieselbe* Druckschrift nur *einmal* begangen werden und zwar ist *es* durch die Abgabe des *ersten* Abdruckes vollendet. Da nun der örtliche Gerichtsstand bei dem Gericht be-

*) *Bulling*, Der örtliche Gerichtsstand in Preßsachen, insbesondere S. 26.
**) § 5, S. 34.
***) *Berner*, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes, S. 299.
†) Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band 9, S. 483.

gründet ist, in dessen Bezirk das Delikt begangen bezw. vollendet ist, so ergiebt sich, daß der Gerichtsstand für einen Wanderbuchhändler wegen Verbreitung einer Druckschrift mit strafbarem Inhalt bei dem Gericht ist, in dessen Bezirk er die Druckschrift zuerst verbreitet hat.

§ 6.

Die Verjährung.

Der § 22 des Preßgesetzes, welcher die im Preßgesetz mit Strafe bedrohten Vergehen überhaupt, insbesondere aber diejenigen Verbrechen und Vergehen betrifft, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, regelt nicht die Verjährung der Strafvollstreckung, sondern die der Verfolgung von Preßdelikten. Die gegenüber den anderen Delikten kürzer festgesetzte Verjährungsfrist von 6 Monaten ist insofern kein der Presse gewährtes Privilegium, als sie nur eine Konsequenz aus der besonderen Natur der Preßdelikte ist, da einerseits dieselben offen zu Tage liegen, ein sofortiges Einschreiten daher möglich, andererseits der Charakter der Preßdelikte ephemere Bedeutung hat. Diese Verjährungsfrist gilt nur für Verbrechen und Vergehen, nicht auch für Uebertretungen, für welche die Verjährungszeit von 3 Monaten festgesetzt ist.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.*) Die Verbreitung ist mit dem Beginn der Thätigkeit des Verbreiters vollendet,**) es ist also allein konsequent, wenn man sagt, die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung begonnen hat, und zwar so, daß dieser Tag in die Verjährungszeit einzurechnen ist. Dem entsprechend verjährt für den selbständigen Verbreiter, also auch für den Wanderbuchhändler das Delikt von *seinem* ersten Verbreitungsakte an, da mit demselben die Druckschrift von seiner Seite dem Publikum zugänglich gemacht ist.***)

*) § 67, Abs. 4 des Reichsstrafgesetzbuchs.

**) s. oben § 5, S. 22.

***) Marquardsen, Das Reichspreßgesetz, S. 188; Klöppel, Das Reichspreßrecht, S. 330 ff.; Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes, S. 299. Anderer Ansicht v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, S. 201; Delius, Das Reichsgesetz über die Presse, S. 90; Kayser, Das Reichspreßrecht, S. 607; Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band 9, S. 483.

Diejenigen aber, welche annehmen, daß die Verbreitung nicht mit dem Beginn der Thätigkeit des Verbreiters vollendet ist, unterscheiden je nach Lage des einzelnen Falles, ob die Verbreitung in so vielen strafbaren Handlungen besteht, als selbständige Verbreitungsakte vorgenommen worden sind, oder ob die Verbreitung eine fortgesetzte Handlung ist. Danach bemißt sich die Verjährung verschieden: im ersten Fall läuft für jede einzelne Handlung die Verjährung selbständig, im zweiten beginnt die Verjährung mit dem letzten Verbreitungsakt.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des, auch nicht zuständigen*) Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist,**) also ist die Beschlagnahme, die sich gegen das Objekt der Verbreitung richtet, zur Unterbrechung nicht genügend, und das um so weniger, wenn sie von einem nichtrichterlichen Beamten vorgenommen wird.

Verschieden von der sechsmonatlichen Verjährungsfrist ist die dreimonatliche Antragsfrist, die mit dem Tage beginnt, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat.***) Ist dem Verletzten das Delikt so spät bekannt geworden, daß die Verjährungsfrist vor der Antragsfrist abläuft, so kann die Fortdauer der letzteren den selbständigen Ablauf der ersteren nicht aufhalten.†) Andererseits bewirkt eine richterliche Handlung keine Unterbrechung der Verjährungsfrist, wenn ein wirksamer Antrag fehlt.††)

§ 7.

Die Beschlagnahme.

Während das Verbot der Verbreitung ausländischer periodischer Druckschriften sich nur auf solche bezieht, die erst nach Erlaß des Verbotes erscheinen, also noch nicht im Besitz des Wanderbuchhändlers sind, trifft die Beschlagnahme schon erschienene Druckschriften, die schon im Besitz des Wanderbuchhändlers sein können; im Gegen-

---

*) Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals, Band 20, S. 120.
**) § 68, Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs.
***) § 61 des Reichsstrafgesetzbuchs.
†) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 4, S. 37.
††) Daselbst Band 6, S. 38.

satz zum Verbot ist die Beschlagnahme unmittelbar geeignet, den Wanderbuchhändler vermögensrechtlich zu schädigen.

Beschlagnahme ist die Ergreifung und Zurückhaltung eines bestimmten Gegenstandes gegen den Willen einer Person, in deren Gewahrsam er sich befindet, unter der ausdrücklichen Erklärung, daß und zu welchem Zwecke dies geschieht. Objekt der Beschlagnahme sind Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen.*)

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme gelten für die Beschlagnahme von Druckschriften besondere Bestimmungen, die in der Natur derselben, insbesondere in der ephemeren Bedeutung der periodischen Druckschriften begründet ist. Bei der gesetzlichen Regelung der schwierigen und viel umstrittenen Frage der Beschlagnahme von Preßerzeugnissen war „eine solche Lösung zu finden, welche ebensowohl die Presse vor Willkürlichkeiten und Eigenmächtigkeiten eines unbestimmten und unbeschränkten administrativen Ermessens sichere, als andererseits allen begründeten Anforderungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerecht werde".**)

Wie die Strafprozeßordnung unterscheidet auch das Preßgesetz zwischen richterlicher und nichtrichterlicher (d. h. staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher) Beschlagnahme. Für die erstere Art derselben gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 94 ff.); für die letztere sind die Bestimmungen des Preßgesetzes (§§ 23—26) ausschließlich maßgebend, während §§ 27 und 28 des Preßgesetzes auf beide Arten der Beschlagnahme Anwendung finden.

I. Voraussetzungen der Beschlagnahme.***) Allgemeine Voraussetzung der richterlichen und nichtrichterlichen Beschlagnahme ist die, daß ein begangenes Delikt vorliegt; durch eine Druckschrift ist aber ein Preßdelikt erst mit dem Beginn der Verbreitung begangen, also kann vor Beginn derselben eine Druckschrift nicht beschlagnahmt werden.

Während die richterliche Beschlagnahme in das Ermessen des

---

*) § 94 der Strafprozeßordnung.

**) Rede des Abgeordneten Biedermann in den Drucksachen des Reichstages, I. Legislaturperiode, IV. Session, 1873, Band II, Nr. 59, S. 14.

***) § 23 des Preßgesetzes.

Richters gestellt sind, darf die nichtrichterliche nur vorgenommen werden *) (ist keineswegs aber geboten), wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Preßgesetzes über die Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers, Verlegers, Verfassers oder Herausgebers und Redakteurs nicht entspricht, oder wenn entgegen dem auf Grund des § 14 des Preßgesetzes vom Reichskanzler erlassenen Verbot der Verbreitung einer ausländischen periodischen Druckschrift eine solche verbreitet wird. Außer diesen Fällen, in denen Ordnungsvorschriften des Preßgesetzes verletzt werden, ist die nichtrichterliche Beschlagnahme noch zulässig, wenn die Strafbarkeit durch den Inhalt begründet wird und zwar, wenn eine Druckschrift entgegen dem Verbot des Reichskanzlers Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges macht; endlich wenn eine Druckschrift eine Aufforderung zu einem hochverräterischen Unternehmen (St.G.B. § 85) enthält oder eine Majestätsbeleidigung (St.G.B. § 95) oder eine Aufforderung zu einer strafbaren Handlung (St.G.B. § 111) oder eine öffentliche Anreizung zum Klassenkampf (St.G.B. § 130). In den beiden letzten Fällen ist die nichtrichterliche Beschlagnahme nur dann statthaft, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde. Diese Beschränkung wurde deshalb statuiert, weil die beiden Paragraphen des Strafgesetzbuchs eine große Dehnbarkeit für die Interpretation haben und deshalb die Gefahr nahe liegt, daß das staatsanwaltschaftliche bezw. polizeiliche Einschreiten in Willkür verfalle. Wann eine dringende Gefahr besteht, hat die Staatsanwaltschaft bezw. Polizei nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Außerdem ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung zulässig bei unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden.**)

II. Das Verfahren.***) Hinsichtlich der Vornahme der Beschlagnahme einer Druckschrift macht es keinen Unterschied, aus welchem Grunde die Beschlagnahme erfolgt. Anders dagegen beim weiteren Verfahren. Ist die wegen der Strafbarkeit des Inhalts

*) § 23 des Preßgesetzes.

**) § 184 des Reichsstrafgesetzbuches.

***) §§ 24—26 des Preßgesetzes.

einer Druckschrift erfolgte Beschlagnahme begründet, so ist im richterlichen Urteile nach St.G.B. § 41 auszusprechen, daß alle Exemplare unbrauchbar zu machen sind. Diese Vorschrift bezieht sich u. a. auch auf die im Besitz des Wanderbuchhändlers befindlichen Exemplare. Eine Erleichterung dieser Bestimmung besteht darin, daß, wenn nur ein Teil der Druckschrift strafbar und eine Ausscheidung der strafbaren Stellen möglich ist, nur diese unbrauchbar zu machen sind. Wenn dagegen die Beschlagnahme einer Druckschrift wegen Verletzung einer Ordnungsvorschrift erfolgt, so ist eine Unbrauchbarmachung derselben ausgeschlossen; diese ist vielmehr nach ergangenem Urteil wieder herauszugeben; denn die Beschlagnahme ist in diesem Fall bestimmt, die strafrechtliche Verfolgung zu sichern.

Ist eine nichtrichterliche Beschlagnahme einer Druckschrift vorgenommen worden, so ist unter allen Umständen gerichtliche Entscheidung einzuholen; denn die ohne richterliche Anordnung erfolgte Beschlagnahme ist nur eine vorläufige. Zuständig ist für die Bestätigung der Beschlagnahme der Amtsrichter desjenigen Bezirks, in dem die Beschlagnahme vorgenommen worden ist,*) wenn die öffentliche Klage noch nicht erhoben worden ist; ist dies aber geschehen, so ist das in der Hauptsache zuständige Gericht und im Falle der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter zuständig.**) Hat die Beschlagnahme die Staatsanwaltschaft angeordnet, so hat sie binnen 24 Stunden die gerichtliche Entscheidung zu beantragen; das Gericht hat binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrages die Entscheidung zu erlassen. Auch wenn die Polizeibehörde die Beschlagnahme vorgenommen hat, hat die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung einzuholen. Die Polizeibehörde muß die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden absenden. Die letztere kann die Fortdauer der Beschlagnahme nicht verfügen, sondern nur die Wiederaufhebung derselben mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung. Ist die Staatsanwaltschaft mit der polizeilichen Beschlagnahme einverstanden, so hat sie die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

---

*) § 160 der Strafprozeßordnung. Anderer Meinung die Kommentatoren des Preßgesetzes vor Erlaß der Strafprozeßordnung.

**) Anderer Meinung Stenglein, Das Reichspreßgesetz, S. 447.

Während nach der Strafprozeßordnung die Nichteinhaltung der für die Beschlagnahme vorgeschriebenen Fristen das Erlöschen derselben nicht zur Folge hat, muß die Beschlagnahme einer Druckschrift aufgehoben werden und die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen, wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme die gerichtliche Bestätigung bei der Polizei bezw. Staatsanwaltschaft, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, eingetroffen ist. Diese Frist ist, im Gegensatz zu den oben genannten, welche a momento ad momentum zu rechnen sind, nach dem Kalender zu berechnen; der Tag der Anordnung der Beschlagnahme wird nicht mitgezählt.

Nach dem Gesagten erledigt sich die nichtrichterliche Beschlagnahme auf dreifache Weise: 1. durch Zurücknahme seitens der Staatsanwaltschaft, 2. durch Nichtbestätigung seitens des zuständigen Gerichts, 3. durch Erlöschen nach Ablauf der fünftägigen Frist.

Eine für den Wanderbuchhandel höchst wichtige Bestimmung enthält der § 25 des Preßgesetzes, wonach gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Es ist das insofern eine Begünstigung der Preßgewerbe, als nach der Strafprozeßordnung*) die Staatsanwaltschaft gegen den die Beschlagnahme aufhebenden Beschluß Beschwerde einlegen kann, die aufschiebende Wirkung haben kann.**) Infolge des aufhebenden Gerichtsbeschlusses müssen die in Beschlag genommenen Druckschriften sofort von Amtswegen frei gegeben werden. Andererseits steht der Staatsanwaltschaft gegen den bestätigenden Beschluß das Recht der einfachen Beschwerde zu,***) da über diesen Gerichtsbeschluß der § 25 des Preßgesetzes nichts bestimmt. Ebenso kann die Staatsanwaltschaft Beschwerde einlegen, wenn sie eine Beschlagnahme beantragt, das Gericht sie aber abgelehnt hat. Trotz dem die Beschlagnahme ablehnenden Beschluß kann das Gericht immer noch die Unbrauchbarmachung einer Druckschrift†) im Urteil aussprechen, da die letztere von der Beschlagnahme völlig unabhängig ist.

Um zu verhindern, daß Druckschriften durch Beschlagnahme

---

*) §§ 346 und 347 der Strafprozeßordnung.

**) § 349 der Strafprozeßordnung.

***) § 346 der Strafprozeßordnung.

†) §§ 41 und 42 des Reichsstrafgesetzbuches.

hingehalten werden, ohne daß die Strafverfolgung eingeleitet wird, bestimmt das Preßgesetz*), daß die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme wieder aufzuheben ist, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist. Die Wichtigkeit dieser Vorschrift für den Wanderbuchhandel ist einleuchtend. Es handelt sich aber hier nicht auch um die vom Gericht selbst angeordnete Beschlagnahme, sondern nur um die nichtrichterliche, gerichtlich bestätigte Beschlagnahme. Im Gegensatz zu der oben**) genannten fünftägigen Frist erledigt sich in diesem Fall die Beschlagnahme nicht ipso iure, sondern durch Gerichtsbeschluß ist die Aufhebung auszusprechen. Die Strafverfolgung in der Hauptsache d. h. wegen der die Beschlagnahme veranlassenden strafbaren Handlung wird durch die Eröffnung der Voruntersuchung oder wenn eine solche nicht vorgenommen wird, durch die Eröffnung des Hauptverfahrens eingeleitet,***) und nicht schon, wie Delius meint,†) durch Erhebung der öffentlichen Klage.

III. Umfang und Wirkung der Beschlagnahme.††) Daß sich die Vorschriften des Preßgesetzes über Umfang und Wirkung der Beschlagnahme nicht nur auf die nichtrichterliche, sondern auch auf die richterliche Beschlagnahme bezieht, ist schon oben†††) gesagt worden. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle im Besitz des Wanderbuchhändlers befindlichen Exemplare der in Beschlag zu nehmenden Druckschrift. Ob die Druckschrift wegen ihres Inhalts strafbar ist, oder ob sie gegen die Ordnungsvorschriften des Preßgesetzes verstößt, ist nach der allgemeinen Fassung des § 27 des Preßgesetzes gleichgiltig. Voraussetzung ist aber, daß die Verbreitung bereits begonnen hat; daher könnte die Beschlagnahme nicht vorgenommen werden, wenn die ganze Auflage einer Druckschrift sich im Besitz des Wanderbuchhändlers befindet. Die Beschlagnahme erstreckt sich aber nicht auf die von dem Wanderbuchhändler verbreiteten, in Privatbesitz übergegangenen Druckschriften. Es ist einerlei,

*) § 26 des Preßgesetzes.

**) § 8 S. 38.

***) v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, S. 128; Kayser, Das Reichspreßrecht, S. 630; v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, S. 219; Koller, Das Reichspreßrecht, S. 218.

†) Delius, Das Reichsgesetz über die Presse, S. 98.

††) §§ 27 und 28 des Preßgesetzes.

†††) § 8, S. 34.

ob sich der Wanderbuchhändler mit seinen Druckschriften an einem zur Zuständigkeit der die Beschlagnahme anordnenden Behörden gehörigen Ort befindet oder nicht, da die Beschlagnahme für das ganze deutsche Reich Wirkung hat. Ist jedoch die Beschlagnahme auf Grund des Preßgesetzes angeordnet worden, was bei der nichtrichterlichen Beschlagnahme reichsrechtlich immer der Fall ist, so dehnt sie sich auf Elsaß-Lothringen nicht aus, da hier das Preßgesetz nicht eingeführt ist.*)

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Ob die ganze Druckschrift oder nur ein Teil derselben in Beschlag genommen werden soll, richtet sich nach dem Grund der Beschlagnahme. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung usw.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Ein trennbarer Teil, der an sich nichts Strafbares enthält, aber als Beweis für die strafbare Handlung geeignet ist, unterliegt nach allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen (St.P.O. § 94) gleichwohl der Beschlagnahme, die sich jedoch nur auf ein Exemplar zu erstrecken braucht.

Um zu verhindern, daß von einer in Beschlag genommenen Druckschrift nicht bloß die mit Beschlag belegten Exemplare, sondern auch solche, die von der Beschlagnahme nicht selbst ergriffen worden sind, verbreitet werden, bestimmt das Preßgesetz in § 28, daß während der Dauer der Beschlagnahme die Verbreitung der von derselben Druckschrift unstatthaft ist. Aus welchem Grunde die Beschlagnahme erfolgte, bleibt bei der allgemeinen Fassung des Paragraphen gleich.**) Die Beschlagnahme dauert vom Augenblick ihrer Verfügung an,***) und nicht erst von dem Vollzug der Verfügung †) oder gar von der gerichtlichen Bestätigung an. Für diese Annahme spricht besonders die Bestimmung des § 24, letzter Absatz des Preßgesetzes.

---

*) § 31 des Preßgesetzes.

**) Anderer Meinung Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes, S. 317.

***) v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, S. 226; Koller, Das Reichspreßrecht, S. 124; Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes, S. 317.

†) Anderer Meinung Delius, Das Reichsgesetz über die Presse, S. 101; Stenglein, Das Reichspreßgesetz, S. 449; v. Mangold, Das Gesetz über die Presse, S. 48, der andererseits inkonsequent die Beschlagnahme schon mit der Rechtskraft eines die Aufhebung aussprechenden Urteils erlöschen läßt.

Danach erlischt die Beschlagnahme mit Ablauf der fünftägigen Frist und nicht erst mit der Freigabe der beschlagnahmten Druckschriften, die vielmehr eine Folge des Erlöschens der Beschlagnahme ist. Wenn nun die Beschlagnahme nicht erst mit der Freigabe der in Beschlag genommenen Druckschriften erlischt, so beginnt umgekehrt die Beschlagnahme nicht erst mit der thatsächlichen Wegnahme, sondern mit ihrer Anordnung.

Dasselbe wie von der Verbreitung beschlagnahmter Druckschriften gilt auch von der Verbreitung der Wiederabdrücke einer mit Beschlag belegten Druckschrift. Dem Wanderbuchhändler steht aber kein Hindernis im Wege, eine Druckschrift unter Weglassung der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen zu verbreiten, wenn die letzteren bei der Beschlagnahme bezeichnet wurden.

Wenn nun ein Wanderbuchhändler während der Dauer der Beschlagnahme mit Kenntnis derselben Exemplare einer beschlagnahmten Druckschrift verbreitet, so wird er mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ist er dagegen nicht strafbar, wenn er irrtümlich Beschlagnahme annimmt und trotzdem die vermeintlich beschlagnahmten Druckschriften verbreitet. Die Kenntnis von der Beschlagnahme kann er erlangt haben durch öffentliche Bekanntmachung von seiten der Behörde oder durch individuelle Benachrichtigung von seiten der Behörde oder durch gelegentliche Umstände.*) Diese Kenntnis von der Beschlagnahme muß die Anklage beweisen, ebenso daß die Verbreitung während der Dauer derselben stattgefunden hat.

§ 8.

Der Wanderbuchhandel während der Suspension der Preßfreiheit und die Besteuerung desselben.

Die Existenz des Wanderbuchhandels ist mit der Preßfreiheit auf's engste verknüpft; wird letztere beschränkt oder aufgehoben, so leidet naturgemäß auch der Wanderbuchhandel darunter. Durch § 1 des Preßgesetzes ist die Preßfreiheit garantiert; Beschränkungen unterliegt dieselbe nur, soweit das Preßgesetz sie vorschreibt oder zuläßt.

*) Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes, S. 318, Nr. 6.

Eine wichtige Beschränkung statuiert nun das Preßgesetz in § 30, Abs. 1. Die für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die dem Preßgesetz gegenüber bis auf Weiteres in Kraft bleiben, sind teils reichsrechtlicher, teils landesrechtlicher Art; die landesrechtlichen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht. Dem Kaiser steht die Befugnis zu,*) einen jeden Teil des Bundesgebietes in Kriegszustand zu erklären, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist. Da ein die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelndes Reichsgesetz bis jetzt noch nicht erlassen ist, so gelten gegenwärtig dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. Danach können u. a. die Art. 27 und 28 der preußischen Verfassungsurkunde, durch welche die Preßfreiheit und die Bestrafung der Preßvergehen gesetzlich festgesetzt ist, zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden.**) Die Suspension bezw. Beschränkung der Preßfreiheit muß ausdrücklich in die Bekanntmachung des Belagerungszustandes aufgenommen werden, da die Preßfreiheit nicht ipso iure durch Erklärung des Belagerungszustandes aufhört. Daß auch ohne Erklärung des Belagerungszustandes dem Kaiser das Recht der Suspension der Preßfreiheit zustände,***) wie Marquardsen und Thilo meinen,†) ist unzutreffend, da das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 nur insoweit reichsrechtliche Geltung hat, als nach Art. 68 der Verfassung des Deutschen Reichs der Belagerungszustand erklärt ist. Die Geltung des § 16 bleibt dagegen in Preußen nach § 30, Abs. 1 des Preßgesetzes bestehen. Auf Bayern findet das nach Art. 68 der Verfassung des Deutschen Reichs dem Kaiser zustehende Recht keine Anwendung.††)

Eine für den Wanderbuchhandel und das Preßgewerbe überhaupt materiell bedeutungsvolle Bestimmung enthält der § 30, Abs. 4

---

*) Art. 68 der Verfassung des Deutschen Reichs.

**) § 5 des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

***) § 16 desselben Gesetzes.

†) Marquardsen, Das Reichspreßgesetz, S. 251; Thilo, Kommentar zum Preßgesetz, S. 115, Anm. 2.

††) Abs. 3 des Bündnisvertrages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 und § 7 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871.

des Preßgesetzes. Danach darf eine Besteuerung des Wanderbuchhandels nur nach den landesrechtlichen allgemeinen Gewerbesteuergesetzen, deren Erörterung nicht hieher gehört, stattfinden. Eine besondere Besteuerung der Preßgewerbe und der einzelnen Preßerzeugnisse ist durch Preßgesetz unmöglich gemacht.

II. Der Wanderbuchhandel in Bezug auf das Urheberrecht.

§ 9.

Die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren durch den Wanderbuchhandel.

Von einem wirksamen Schutz des Urheberrechtes, der sich über das Gebiet eines einzelnen Staates hinaus erstreckt, konnte erst die Rede sein, als die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 in Art. 4, Nr. 3 auch den Schutz des geistigen Eigentums aufführte. Dieser Schutz des geistigen Eigentums wurde in die Wirklichkeit umgesetzt durch das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870. Für den Wanderbuchhandel kommen insbesondere die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren in Betracht. Der Wanderbuchhändler, der den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider angefertigte Exemplare eines Werkes innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches verbreitet, haftet nur dann, wenn er dies vorsätzlich thut.*) Dem vorsätzlichen Verbreiter steht derjenige gleich, der einen Abdruck ohne Prüfung, ob es ein Nachdruck ist, verbreitet selbst für den Fall, daß es ein Nachdruck ist (dolus eventualis).**) Dagegen haftet der fahrlässige Verbreiter weder straf- noch civilrechtlich. Dem gegenüber bestimmt der „Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst" vom 8. Dez. 1900, daß der fahrlässige Verbreiter

*) § 25, Abs. 1 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw.
**) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 15, S. 419.

in gleicher Weise wie der vorsätzliche zum Schadensersatz verpflichtet ist (§ 37 des Entwurfs); dagegen haftet strafrechtlich auch nach dem Entwurf (§ 39, Abs. 1) nur der vorsätzliche Verbreiter. Ueber den Begriff „Verbreitung" vergl. oben § 4, S. 19 ff. Der Vorsatz des Wanderbuchhändlers muß das Bewußtsein umfassen, daß der von ihm verbreitete Abdruck gegen das Verbot des Nachdrucks verstößt.*) Unter Nachdruck wird aber jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird,**) verstanden; keinen Unterschied macht es, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird. Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.***) Wenn ein Wanderbuchhändler verschiedene nachgedruckte Werke, ohne Unterschied, ob die Nachdrucksexemplare mit der Absicht der Verbreitung angefertigt worden sind oder nicht, verbreitet, so haftet er wegen jedes einzelnen Werkes; es sind so viele strafbare Handlungen vorhanden, als Verletzte vorhanden sind.†) Dagegen bildet nicht jeder einzelne Akt der Verbreitung eines einzelnen Werkes eine strafbare Handlung, wie sich aus dem Begriff „Verbreitung" ergibt.

Hinsichtlich der Entschädigungspflicht des Wanderbuchhändlers bestimmt der § 25, Abs. 1 des Gesetzes betr. das Urheberrecht von Schriftwerken u. s. w., daß derselbe nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet ist.††) Es ist dies insofern eine Begünstigung des Wanderbuchhändlers, als sich noch im ersten Entwurf des Gesetzes die solidarische Haftung des Verbreiters und des Nachdruckers fand; dagegen haften mehrere gemeinschaftlich verbreitende Wander-

---

*) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 15, S. 419 ff.; van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht S. 158 ff., insbesondere S. 167 und 168; Binding, Die Normen und ihre Uebertretungen, Band 2, S. 486 ff., insbesondere S. 499, der zu jedem Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fordert. Dagegen u. a. v. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 161 f.; v. Liszt, Lehrbuch, S. 177; Heinemann, Die Binding'sche Schuldlehre, S. 110 ff.

**) § 4 Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. (Der Entwurf (§ 15) spricht von rechtswidriger Vervielfältigung.)

***) § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw.

†) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 4, S. 37.

††) Dambach, Das Urheberrecht, S. 166.

buchhändler unter sich als Gesamtschuldner.*) Statt der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrag von 6000 Mk. erkannt werden.**) Wird daher der Wanderbuchhändler im Strafverfahren freigesprochen, so kann auf eine Buße nicht erkannt werden, was aber eine Geltendmachung der Ansprüche des Beschädigten im Wege des Civilprozesses nicht ausschließt; diese kann er im Civilverfahren auch dann erheben, wenn der Wanderbuchhändler zwar bestraft, der Antrag auf Zuerkennung einer Buße aber abgelehnt worden ist. Da die Buße Ersatz der Entschädigung ist, so ist sie von dem Vorhandensein eines Vermögensschadens abhängig. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruches aus.***) Da nur die erkannte Buße die Entschädigungsansprüche ausschließt, so kann der Beschädigte seine Entschädigungsansprüche im Wege des Civilprozesses auch dann verfolgen, wenn der angeklagte Wanderbuchhändler freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder die Sache ohne Urteil erledigt wird.†)

Gegen den, Nachdrucksexemplare fahrlässig verbreitenden Wanderbuchhändler ist eine Bereicherungsklage nicht zulässig; denn eine solche Bestimmung, wie sie in Betreff des Nachdruckers in § 18 Abs. 6 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. sich findet, müßte in § 25 dieses Gesetzes enthalten sein, und aus den Motiven des Gesetzes ergibt sich, daß nur der vorsätzliche Verbreiter verantwortlich gemacht werden kann.††) Wegen vorsätzlicher Verbreitung wird der Wanderbuchhändler mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.†††) Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe (Gefängnisstrafe) bis zu 6 Monaten umgewandelt,*†) während nach

*) Wächter, Das Autorrecht, S. 236.

**) § 18, Abs. 4 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. in Bezug auf § 25, Abs. 1 dieses Gesetzes.

***) § 18, Abs. 5 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw.

†) § 444, Abs. 3 der Strafprozeßordnung.

††) Dambach, Das Urheberrecht, S. 167; Scheele, Das Deutsche Urheberrecht, S. 93.

†††) § 18, Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. in Bezug auf § 25, Abs. 1 dieses Gesetzes.

*†) § 18, Abs. 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw.

§ 29 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe 1 Jahr ist. Diejenigen Nachdrucksexemplare, welche sich im Eigentum des Wanderbuchhändlers befinden,*) unterliegen der Einziehung, die auch dann stattfindet, wenn der Wanderbuchhändler nicht vorsätzlich Nachdrucksexemplare verbreitet hat.**) Diese Maßregel trägt daher nicht den Charakter der Strafe an sich, sondern sie ist das Korrelat einzig und allein des civilrechtlichen Anspruches des durch den Nachdruck Beschädigten oder Gefährdeten auf Sicherung gegen künftige Verbreitung von Nachdrucksexemplaren.***) Die Einziehung ist also eine Präventivmaßregel; sie muß dem Wanderbuchhändler gegenüber zu einer Zeit, wo er Eigentümer der Nachdrucksexemplare ist, rechtskräftig erkannt werden. Der Wanderbuchhändler muß also, wenn das Verfahren nicht gegen ihn eingeleitet ist, zum Termin geladen sein.†) Die eingezogenen Exemplare sind zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigentümer zurückzugeben.††) Darüber, welche von beiden Eventualitäten eintreten soll, entscheidet das richterliche Ermessen. Wenn nur ein Teil eines Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Teil des Werkes, sofern nicht äußere Gründe der Ausscheidung entgegenstehen.

§ 10.

Das gerichtliche Verfahren und die Verjährung.

I. Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der oben genannten Strafen und die Einziehung der Nachdrucksexemplare gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.†††) Für das Strafverfahren sind nach § 73, Ziff. 1 des Gerichtverfassungsgesetzes die Strafkammern der Landgerichte ausschließlich zuständig. Wird die Einziehung der Nachdrucksexemplare, die auch im Civilrechtswege verfolgt werden kann, im Strafrechtswege beantragt, so ist ein besonderer diesbezüglicher Antrag nötig,

*) § 21, Abs. 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw.
**) § 25, Abs. 2 daselbst.
***) Allfeld, literarische und artistische Urhebergesetze, S. 166.
†) § 478, Abs. 2 der Strafprozeßordnung.
††) § 21, Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw.
†††) § 26, Abs. 1 daselbst.

da der Antrag auf Einziehung im Antrage auf Strafverfolgung nicht enthalten ist.*)

Ohne diesen letzteren Antrag befassen sich die Gerichte nicht mit der Strafverfolgung eines Nachdruckexemplare verbreitenden Wanderbuchhändlers, und zwar muß der betr. Wanderbuchhändler besonders genannt sein, da sich seine Thätigkeit als eine selbständige darstellt und z. B. ein gegen den Nachdrucker gerichteter Antrag nicht auch die Strafverfolgung des Wanderbuchhändlers zur Folge hat. Die Stellung des Antrages steht nur dem Verletzten zu d. h. jedem, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Verbreitung beeinträchtigt oder gefährdet sind;**) die Zurücknahme des Antrages ist bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zulässig.***) Im übrigen finden die den Antrag betreffenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.†)

II. Die Strafverfolgung wegen Verbreitung von Nachdruckexemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung verjähren in 3 Jahren.††) Dagegen wird der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdruckexemplare von der Verjährung nicht berührt; er ist vielmehr so lange zulässig, als Nachdruckexemplare vorhanden sind.†††) Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. bestimmt in § 34, Abs. 2, daß der Lauf der Verjährung mit dem Tage beginnt, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuletzt stattgefunden hat. Da die Verbreitung eine einem Entschluß entspringende Thätigkeit ist, so ist diese Thätigkeit abgeschlossen, wenn aus dem Verhalten des Wanderbuchhändlers ersichtlich geworden ist, daß er den Entschluß zu verbreiten aufgegeben hat. Die Verjährung beginnt daher mit der letzten, den anfänglichen Entschluß der Verbreitung bethätigenden Handlung. Wenn nun ein Wanderbuchhändler auf Grund eines neuen, von dem ursprünglichen getrennten Entschlusses Nachdruckexemplare verbreitet, so begeht er ein neues Delikt, dessen Verjährung von dem letzten,

*) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 13, S. 329.

**) § 28 Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw.

***) § 27 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw.

†) §§ 61—65 des Strafgesetzbuches und §§ 156, 169—175 und 259 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

††) § 34, Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw.

†††) § 36 daselbst.

dem neuen Entschluß entspringenden Verbreitungsakt an läuft. Haben mehrere Wanderbuchhändler unabhängig von einander Nachdrucksexemplare verbreitet, so läuft natürlich die Verjährung für jeden besonders; anders dagegen, wenn mehrere Wanderbuchhändler auf Grund eines gemeinschaftlichen Entschlusses verbreiten, also Mitthäter sind. Hier läuft für alle diese Wanderbuchhändler die Verjährung erst von dem Tage an, an dem zuletzt Nachdruckexemplare verbreitet worden sind.*)

Verschieden von der Verjährung der Strafverfolgung ist die Antragsverjährung.**) Unterläßt es der Antragsberechtigte, binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters einen Strafantrag zu stellen, so soll die Verbreitung von Nachdruckexemplaren straflos bleiben. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchen der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat;***) dieser Tag ist also in die dreimonatliche Frist einzurechnen und diese endet mit dem Anfang des dieselbe Zahl tragenden Tages des dritten Monates.†)

Mit Ablauf dieser Frist erlischt aber nur die Möglichkeit der Strafverfolgung des Wanderbuchhändlers, nicht aber dessen Entschädigungspflicht gegen den Verletzten. Dieser kann — abgesehen vom Civilverfahren — seinen Entschädigungsanspruch durch einen Antrag auf Buße auch nach Ablauf der dreimonatlichen Frist erheben, wenn nur der Strafantrag rechtzeitig gestellt und das Urteil in erster Instanz noch nicht verkündet ist.

Für die Unterbrechung der Verjährung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften††) maßgebend. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. bestimmt†††) noch ausdrücklich,

---

*) Allfeld, literarische und artistische Urhebergesetze, S. 201; Endemann Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. S. 67. Anderer Ansicht Wächter, Das Autorrecht, S. 287, Anmerkung 53; v. Mayer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 327, in Hinsicht auf die selbständige Verschuldung des Teilnehmers.

**) § 35 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw.

***) § 61 des Reichsstrafgesetzbuches.

†) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 1, S. 40.

††) § 68 des Reichsstrafgesetzbuches.

†††) § 38, Abs. 2.

daß die Einleitung des Strafverfahrens die Verjährung der Entschädigungsklage nicht unterbricht, und ebenso wenig die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens. Der Entschädigungsklage steht in dieser Hinsicht der Antrag auf Zuerkennung einer Buße gleich.*)

III. Der Wanderbuchhandel in gewerberechtlicher Beziehung.

§ 11.

Im Allgemeinen.

Der Wanderbuchhandel findet in gewerberechtlicher Hinsicht seine gesetzliche Regelung in der „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich" in der Fassung seit Erlaß der Novelle vom 26. Juli 1897. Die Gewerbeordnung teilt den Gewerbebetrieb in den „Stehenden Gewerbebetrieb" und in den „Gewerbebetrieb im Umherziehen." Da nun nach der Gewerbeordnung der Wanderbuchhandel sowohl stehender Gewerbebetrieb wie Gewerbebetrieb im Umherziehen ist, so gelten für die verschiedenen Arten desselben verschiedene gesetzliche Bestimmungen.

Nach den Unterscheidungsmerkmalen, welche die Gewerbeordnung in Titel II. für den stehenden Gewerbebetrieb aufstellt, sind folgende Betriebsarten des Wanderbuchhandels zu unterscheiden:

1) der fliegende Buchhandel i. e. S.,

2) der Wanderbuchhandel im Gemeindebezirk des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Geschäftsinhabers oder kurz der Wanderbuchhandel am Wohnort,

3) der Wanderbuchhandel durch Stellvertreter, Gehilfen und Buchhandlungsreisende.

Durch die Vorschriften des Titel III über den Gewerbebetrieb im Umherziehen wird die Kolportage i. eigentl. S. oder der Hausierhandel mit Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken geregelt.

*) Dambach, Das Urheberrecht, S. 204.

A. Die stehenden Betriebsarten des Wanderbuchhandels.

§ 12.

Der fliegende Buchhandel i. e. S.

Der fliegende Buchhandel*) ist der gewerbsmäßige Absatz von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten.

Gewerbsmäßig ist der Absatz dann, wenn er auf einen Erwerb abzielt und wenn er fortgesetzt betrieben wird oder betrieben werden will. Eine einzelne für sich stehende Erwerbshandlung ist erst dann als Beginn des Gewerbebetriebs anzusehen, wenn die Handlung zugleich von dem Entschluß begleitet ist, die Erwerbshandlung in Zukunft zu wiederholen.**) Es macht keinen Unterschied, ob der Absatz als Haupt- oder als Nebenerwerb betrieben wird; auch ist nicht erforderlich, daß die Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abgesetzt werden.

Der Absatz vollzieht sich nach den Regeln des Kaufs d. h. des Umsatzes von Ware gegen Geld. Der Kauf ist geschlossen, sobald Käufer und Verkäufer über Ware und Preis einig sind. Der Kauf ist nach dem Civilrecht***) zu beurteilen. Außer dem Verkaufen nennt der § 43 der Gewerbeordnung noch Ausrufen, Verteilen, Anheften und Anschlagen.

Für die Bedeutung von „Druckschrift" ist das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 (§ 2) maßgebend.†) Dieser Begriff ist oben § 3 entwickelt. „Andere Schriften und Bildwerke" sind also alle nicht unter den Begriff „Druckschrift" fallenden schriftlichen und bildlichen Darstellungen.

Was den Ort des Absatzes anbelangt, so ist öffentlich derjenige Ort, der allgemein d. h. unbestimmt vielen und unbestimmt welchen Personen zugänglich ist. Als Beispiele führt die Gewerbe-Ordnung††) an öffentliche Wege, Straßen, Plätze.

---

*) § 43 der Gewerbeordnung.

**) Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals, Band 15, S. 21; Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band 3, S. 669.

***) §§ 433 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

†) Kayser, Gewerbe-Ordnung, S. 67.

††) § 43, Abs. 1.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen berechtigt sind, den fliegenden Buchhandel zu betreiben, ist zunächst auf die Berechtigung zum Gewerbebetrieb überhaupt zu verweisen. Dieser ist grundsätzlich jedermann gestattet,*) soweit nicht durch die Gewerbeordnung Ausnahmen und Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.**) Zur Ausübung desselben steht also den Frauen, mögen sie verheiratet oder unverheiratet sein, das gleiche Recht wie den Männern zu. Auch Ausländer d. h. diejenigen Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, sind zugelassen. Da der Gewerbebetrieb jedermann gestattet ist, so begründet auch die Konfession keinen Unterschied, was auch im „Gesetz vom 3. Juli 1869 betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen" ausgesprochen ist. Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen nach § 43 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 zum Betrieb eines Gewerbes für sich oder für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten. Ebensowenig darf ein Reichsbeamter nach § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Gewerbe betreiben. Bezüglich der Landesbeamten sind die Landesgesetze maßgebend.

In polizeilicher Hinsicht ist für den Betrieb des fliegenden Buchhändlers die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich, die durch Ausstellung eines auf den Namen des fliegenden Buchhändlers lautenden Legitimationsscheins erteilt wird; der fliegende Buchhändler hat ihn bei Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen. Ueber die Zeitdauer der Erlaubnis bestimmt die Gewerbeordnung nichts; entscheidend sind daher die etwa bestehenden landesrechtlichen Vorschriften oder das Ermessen der betreffenden Behörde.***) Die Möglichkeit der Zurücknahme der Erlaubnis wurde nicht aufgestellt. Da der durch § 43 der Gewerbeordnung geregelte fliegende Buchhandel auch unter die weiteren Vorschriften des § 42b der Gewerbeordnung fällt, so ist auch für ihn der § 55a der Gewerbeordnung maßgebend,†)

*) § 1 der Gewerbeordnung.

**) § 11 der Gewerbeordnung.

***) Anderer Meinung Reger, Gewerbeordnung, S. 89.

†) Anderer Meinung Schenkel, Deutsche Gewerbeordnung, 1. Band S. 333, 427.

wonach der fliegende Buchhandel an Sonn- und Festtagen verboten ist. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. Ausnahmen können jedoch von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Ein obligatorischer Grund zur Versagung des Legitimationsscheins liegt nach § 57, Ziff. 1, 2 und 4 der Gewerbeordnung vor, wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist; ob ein solcher Fall vorliegt, ist von der höheren Verwaltungsbehörde im einzelnen Fall zu entscheiden. Eine ansteckende Krankheit gilt wegen der für das Publikum vorhandenen Gefahr als Versagungsgrund; wegen abschreckender Krankheit oder Entstellung wird der Legitimationsschein deshalb versagt, weil ein derartiges Gebrechen nicht ein Mittel des Gelderwerbes oder eine Veranlassung zur Bettelei und Landstreicherei sein soll. Beschränkt sich dagegen der fliegende Buchhändler auf das Anheften und Anschlagen von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, so darf die Erlaubnis nicht versagt werden, weil der Nachsuchende in abschreckender Weise entstellt ist. Der Legitimationsschein muß ferner versagt werden, wenn der Nachsuchende unter Polizeiaufsicht steht. Auf diese wird durch richterliches Urteil erkannt; man versteht darunter*) die Befugnis der höheren Landespolizeibehörde, dem Verurteilten den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen und den Ausländer aus dem Gebiet des Deutschen Reiches zu verweisen; auch unterliegen Haussuchungen dem Verurteilten gegenüber keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie vorgenommen werden. Der Legitimationsschein muß endlich versagt werden, wenn der Nachsuchende wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei und Trunksucht übel berüchtigt ist; eine Bestrafung ist weder genügend noch ausreichend.

Als fakultative Versagungsgründe, die in der Regel zur Verweigerung des Legitimationsscheins führen, sind nach § 57a der Gewerbeordnung anzusehen, wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, daß er der Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe, also nicht blos im fliegenden Buchhandel thätig gewesen ist; die Familie braucht

*) § 39 des Reichsstrafgesetzbuches.

nicht gerade auf denselben allein als Ernährer angewiesen zu sein, wohl aber muß er unentbehrlich sein, wobei vorausgesetzt ist, daß die Familie Anspruch auf Ernährung durch den Nachsuchenden hat. Der Legitimationsschein wird in der Regel ferner versagt, wenn der Nachsuchende blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet. Der Grund zu dieser Vorschrift ist derselbe, wie bei der abschreckenden Krankheit oder Entstellung, wobei hier noch die Gefahr hinzukommt, welcher der Gebrechliche an öffentlichen Orten ausgesetzt ist.

Ein weiterer fakultativer Versagungsgrund liegt nach § 57 b, Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung vor, wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat, also auch gegenüber dem Ausländer, der nur außerhalb des Deutschen Reiches einen Wohnsitz hat. Dieser hat nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 einen Wandergewerbeschein nötig. Aber auch auf Ausländer, die im Inlande einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, können durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde die Vorschriften der oben genannten Bekanntmachung angewandt werden,*) wenn sie an öffentlichen Orten Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke feilbieten. Ferner darf der Legitimationsschein nur dann versagt werden, wenn der Nachsuchende zu einer gerichtlich erkannten, mindestens einwöchigen Freiheitsstrafe irgend welcher Art verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe 5 Jahre noch nicht verflossen sind. Der Verbüßung ist die Begnadigung gleich zu achten. Die Verurteilung muß erfolgt sein wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht d. h. wegen eines Delikts, das in der rechtswidrigen Absicht begangen ist, die eigene Vermögenslage oder die eines anderen in irgend welcher Beziehung mittelbar oder unmittelbar zu verbessern; oder wegen einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, worunter insbesondere zu verstehen sind Sachbeschädigung, Unterschlagung, Diebstahl, Raub, Jagdvergehen, Betrug, Erpressung, Bankerott, Wucher, Hehlerei; oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit; oder wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wohin auch zu rechnen sind die Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und das Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein

*) § 42 b, Abs. 4 der Gewerbeordnung.

vom 20. April 1892; oder wegen Hausfriedensbruchs (St.G.B. §§ 123 und 124), oder wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (St.G.B. §§ 110—122), oder wegen vorsätzlicher Brandstiftung (St.G.B. §§ 265, 306—308), oder wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betr. Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen.*)

Befaßt sich der fliegende Buchhändler mit dem Vertrieb von Losen von Lotterien und Ausspielungen oder von Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose, so ist die Erlaubnis zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des fliegenden Buchhändlers in dieser Beziehung darthun.**)

Wird der Legitimationsschein nach § 63, Abs. 1 der Gewerbeordnung versagt, so ist dies dem Nachsuchenden mittels schriftlichen Bescheids unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Hinsichtlich der Zeit, innerhalb welcher der Bescheid zu erteilen ist, ist im Gegensatz zur früheren Fassung der Gewerbeordnung,***) wo eine Frist von 14 Tagen genannt war, keine Bestimmung getroffen. Beruhigt sich der Nachsuchende bei dem Bescheide nicht, so steht ihm der Rekurs offen, dem jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt. Berechtigt zur Einlegung des Rekurses sind der Nachsuchende und diejenigen Personen, welche Einwendungen erhoben haben; diese bezeichnet die Gewerbeordnung in § 21, Ziff. 4 als Parteien. Eine Behörde kann nur dann Partei sein, wenn sie zur Wahrung besonderer staatlicher oder gemeindlicher Rechte oder Interessen Einwendungen erhoben hat. Bei welcher Behörde der Rekurs einzureichen ist, bestimmt sich beim Mangel einer Vorschrift der Gewerbeordnung nach Landesrecht. Rekursinstanz ist nach § 20 der Gewerbeordnung die der versagenden nächstvorgesetzte Behörde. Soll das Recht auf Rekurs nicht verloren gehen, so muß dieser binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, gerechtfertigt werden; die Eröffnung wird durch die Zustellung bewirkt. Der Tag der Zustellung ist in die Frist nicht einzurechnen. Eine auch für diesen Fall zu verwer-

---

*) §§ 327 und 328 des Reichsstrafgesetzbuches, Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874, Reichsgesetz vom 21. April 1878, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote und Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

**) § 35, Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung.

***) § 57, Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 21. Juni 1869.

tende Vorschrift gibt die Gewerbeordnung in § 17, Abs. 2, wo bestimmt ist, daß der Tag, von welchem an die betreffende Frist läuft, nicht gerechnet werden darf. Der Ablauf der Frist berechnet sich nach Landesrecht. Die Gewerbeordnung bestimmt nur die Frist für die Rechtfertigung nicht auch für die Einreichung des Rekurses; letztere kann daher mit der Rechtfertigung zusammenfallen, kann aber auch landesrechtlich kürzer bemessen werden. Die Rechtfertigung des Rekurses ist obligatorisch, weshalb ein zwar eingereichter, aber nicht gerechtfertigter Rekurs keine rechtliche Bedeutung hat. Eine rechtswirksame Rechtfertigung muß wenigstens Gegenstand und Ziel der Beschwerde erkennbar machen, dagegen bedarf es einer Begründung des Rekurses nicht.*) Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Die Gewerbeordnung stellt dafür in § 21 Normativbestimmungen auf.

Wenn sich auch der fliegende Buchhandel nach der Gewerbeordnung als stehender Gewerbebetrieb darstellt, so unterliegt er hinsichtlich der Gegenstände, die er absetzt, doch denselben Beschränkungen wie der Wanderbuchhandel im Umherziehen.**) Er darf sich nicht befassen mit Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind. Solche Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke sind nur vom Feilbieten *ausgeschlossen*, sie sind nicht verboten, weshalb z. B. eine Beschlagnahme eines Lagers, das solche Schriften enthält, unstatthaft ist. Sind Druckschriften unzüchtig oder gotteslästerlich, so fallen sie unter § 184 bezw. § 166 des Strafgesetzbuches. Weiter geht die Vorschrift der Gewerbeordnung; denn um in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben, braucht eine Schrift nicht unzüchtig zu sein. Auf das Empfinden eines einzelnen kann es natürlich nicht ankommen, sondern die Schrift muß objektiv geeignet sein, in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu erregen; ob eine Schrift so beschaffen ist, hat die zuständige Behörde zu entscheiden. Ferner sind vom fliegenden Buchhandel

*) *Reger*, die Gewerbeordnung, S. 30.

**) § 42 a, Abs. 1 in Verbindung mit § 56, Abs. 3 der Gewerbeordnung.

ausgeschlossen Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, eine Vertriebsweise, die insbesondere bei Lieferungswerken üblich ist. Worin diese Prämien bestehen, ist gleichgültig; also ist auch eine Prämie, die in Druckschriften selbst besteht, unzulässig. Ebensowenig macht es einen Unterschied, ob für die Prämie eine besondere Bezahlung geleistet wird oder nicht. Lieferungswerke dürfen durch den fliegenden Buchhandel nur dann abgesetzt werden, wenn der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist, damit der Abnehmer von Anfang an weiß, wie teuer das ganze Werk ist und nicht durch ungebührliches In-die-Länge-ziehen übervorteilt werde; daß der Gesamtpreis auch mit einer in die Augen fallenden Schrift angegeben sei, wird nicht gefordert.

Von den Strafbestimmungen, welche den fliegenden Buchhandel als solchen betreffen, gehören hieher: Mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfall mit Haft wird bestraft, wer an Sonn- und Festtagen den fliegenden Buchhandel betreibt.*) Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bezw. mit 4 Wochen Haft sind folgende Uebertretungen bedroht: der Absatz (s. oben § 12, S. 54 und 55) von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, welche vom fliegenden Buchhandel ausgeschlossen sind;**) ferner das Unternehmen oder die Fortsetzung des Betriebes des fliegenden Buchhandels ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde;***) ferner Zuwiderhandlungen eines Ausländers beim Betrieb des fliegenden Buchhandels gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Nov. 1896.†) Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bezw. mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer seinen Legitimationsschein während der Ausübung des fliegenden Buchhandels nicht mit sich führt.††)

In diesen Fällen (mit Ausnahme des ersten) bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.†††)

---

*) § 146 a der Gewerbeordnung.
**) § 148, Abs. 1, Ziff. 7 a daselbst.
***) § 148, Abs. 1, Ziff. 5 daselbst.
†) § 148, Abs. 1. Ziff. 7 e daselbst.
††) § 149, Abs. 1, Ziff. 1 daselbst.
†††) §§ 148, Abs. 2 und 149, Abs. 2 daselbst.

§ 13.

Der Wanderbuchhandel am Wohnort.

Die zweite Art des Wanderbuchhandels, die sich als stehender Gewerbebetrieb darstellt, ist der Wanderbuchhandel am Wohnort*) d. h. der gewerbsmäßige Absatz von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken durch Feilbieten an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus ohne vorgängige Bestellung oder durch Aufsuchen von Bestellungen am Wohnort.

Bezüglich der Begriffe „Gewerbsmäßigkeit", „Absatz", „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke" und „öffentliche Orte" ist auf die Ausführungen in § 12 S. 49 zu verweisen. Als Wohnort gilt der Gemeindebezirk des Wohnsitzes, worunter der § 7 B.G.B. denjenigen Ort versteht, an dem sich jemand ständig niederläßt, oder die gewerbliche Niederlassung des Wanderbuchhändlers. Dem Gemeindebezirk des Wohnortes kann durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dessen nächste Umgebung gleichgestellt werden.**) Was unter gewerblicher Niederlassung zu verstehen ist, läßt sich nicht generell bestimmen; vielmehr ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine gewerbliche Niederlassung als gegeben zu erachten ist. Die Gewerbeordnung stellt daher in § 42, Abs. 2 die negative Vorschrift auf: Eine gewerbliche Niederlassung gilt als nicht vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt. Der Besitz oder Nichtbesitz des Gemeindebürgerrechts ist unerheblich.

Zur Erleichterung der polizeilichen Kontrole schreibt die Gewerbeordnung im § 14, Abs. 2 vor, daß Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben haben.***)

Vollzieht sich der Wanderbuchhandel am Wohnort durch Feil-

*) § 42 b der Gewerbeordnung.

**) § 55, Abs. 1 daselbst.

***) Urteil des Kammergerichts im Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Band 1, S. 182.

bieten an öffentlichen Orten, so gelten für ihn dieselben Vorschriften und Beschränkungen wie für den fliegenden Buchhandel.*) Werden dagegen am Wohnort Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus feil geboten, so ist hiezu irgend eine Erlaubnis nicht nötig. Da auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke sich als Wanderbuchhandel von Haus zu Haus darstellt, so ist auch für diese Art des Wanderbuchhandels am Wohnort eine Erlaubnis nicht notwendig.

Da aber Gegenstände, welche vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung (oder der dem Gemeindebezirk gleichgestellten nächsten Umgebung) von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten werden dürfen,**) so sind für den Wanderbuchhandel am Wohnort Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke ausgeschlossen, insofern sie in sittlicher oder religiöser Hinsicht Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist;***) desgleichen Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose.†)

Für den Betrieb des Wanderbuchhändlers am Wohnort durch Ausländer gelten besondere Bestimmungen. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Nov. 1896 auf die, den Wanderbuchhandel am Wohnort betreibenden Ausländer entsprechend anzuwenden.††) Da der Abs. 4 des § 42 b der Gewerbeordnung eine selbständige gesetzliche Bestimmung ist, so ist in Bezug auf Ausländer auch die Vorschrift nicht verpflichtend, daß der Wanderbuchhandel am Wohnort von

---

*) oben § 12 S. 49–55.

**) § 42 a, Abs. 1 der Gewerbeordnung.

***) § 56, Abs. 3 daselbst. Die hiezu nötigen Bemerkungen sind oben § 12, S. 54–55 gemacht.

†) § 56, Abs. 2, Ziff. 5 der Gewerbeordnung.

††) § 42 b, Abs. 4 der Gewerbeordnung.

Haus zu Haus einer Erlaubnis nicht bedürfe.*) Statt des in der citierten Bekanntmachung vorgesehenen Wandergewerbescheins der Ausländer wird in diesem Fall ein Erlaubnisschein ausgestellt. Für die Erteilung der Erlaubnis gelten die für die Erteilung des Wandergewerbescheins an Ausländer gegebenen Vorschriften.**)

Kinder unter 14 Jahren dürfen weder an öffentlichen Orten, noch ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke feilbieten. Der Ortspolizeibehörde steht es jedoch frei, in Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, dieses für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen 4 Wochen nicht überschreiten dürfen, zu gestatten. Für das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke durch Kinder unter 14 Jahren ist jedoch keine Beschränkung aufgestellt.

An Sonn- und Festtagen ist auch der Betrieb des Wanderbuchhandels am Wohnort verboten.***) Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse. Ausnahmen von diesem Verbote können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Für den Wanderbuchhandel am Wohnort, der durch Feilbieten an öffentlichen Orten stattfindet, treffen die für den fliegenden Buchhandel festgesetzten Strafbestimmungen zu.†) Die für Nichteinhaltung der Sonntagsruhe geltenden Strafbestimmungen††) beziehen sich auf alle Betriebsarten des Wanderbuchhandels am Wohnort. Abgesehen hievon kommen hier folgende Strafbestimmungen in Betracht: Mit Geldstrafe bis zu 150 M. bezw. mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer es unterläßt bei Eröffnung des Wanderbuchhandels, wenn er hiezu ein Lokal benützt, dieses, sowie jeden späteren Wechsel desselben spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde des Wohnorts anzuzeigen.†††) Die gleiche

*) Reger, Die Gewerbeordnung, S. 87.
**) s. unten § 15.
***) § 55 a der Gewerbeordnung.
†) s. oben § 12, S. 55.
††) s. oben § 12, S. 55.
†††) § 148, Abs. 1, Ziff. 3 der Gewerbeordnung.

Strafe trifft denjenigen, welcher Kinder unter 14 Jahren anleitet oder ausschickt, an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke feilzubieten.*)

In den beiden letzten Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.**)

§ 14.

Der Wanderbuchhandel durch Stellvertreter, Gehilfen und Buchhandlungsreisende.

I. Als Stellvertreter***) im Sinne der Gewerbeordnung ist derjenige anzusehen, welcher im Namen und auf Rechnung eines andern das Gewerbe im Ganzen oder in einzelnen Zweigen selbständig verwaltet. Aber nur derjenige Wanderbuchhändler kann einen Stellvertreter bestellen, der selbst den für die von ihm betriebene Art des Wanderbuchhandels vorgeschriebenen Erfordernissen genügt und dies nur solange, als er selbst berechtigt ist, die betreffende Art des Wanderbuchhandels auszuüben. Verschieden vom Stellvertreter ist der Pächter einer Wanderbuchhandlung, der auf eigene Rechnung und in eigenem Namen den Wanderbuchhandel betreibt; er ist also als selbständiger Wanderbuchhändler zu betrachten. Der Stellvertreter hört daher auf, Stellvertreter zu sein, sobald er den Wanderbuchhandel auf eigene Rechnung und in eigenem Namen sei es als Pächter oder Geschäftsherr betreibt. Andererseits ist nicht Stellvertreter, sondern Gehilfe, wer zwar in größerer oder geringerer Selbständigkeit einzelne Zweige eines Wanderbuchhandels zu verwalten hat, aber neben oder unter dem Geschäftsführer thätig ist. Stellvertreter ist nur derjenige, welcher an Stelle des mit dem Wanderbuchhandel sich selbst nicht befassenden Geschäftsinhabers den Wanderbuchhandel betreibt. Die Art der Entlohnung des Stellvertreters (z. B. Tantiemen oder fester Gehalt) ist ohne Einfluß.

Das Verhältnis des Stellvertreters zum Geschäftsherrn beruht

---

*) § 148, Abs. 1, Ziff. 7 d daselbst.
**) § 148, Abs. 2 daselbst.
***) §§ 45 und 46 daselbst.

in der Regel auf Auftrag, Dienstmiete, Gesellschaft oder gesetzlicher Stellvertretung und danach ist auch das civilrechtliche Verhältnis zu beurteilen.

Der Stellvertreter vertritt den Wanderbuchhändler einerseits gegenüber dem Publikum, im Verkehr mit welchem ihm dieselben Befugnisse zustehen wie dem Geschäftsinhaber; andererseits vertritt er den Geschäftsherr gegenüber den Behörden. Er ist daher denselben Vorschriften unterworfen wie der Wanderbuchhändler selbst.

Wird der Wanderbuchhandel als fliegender Buchhandel betrieben, so bedarf er der behördlichen Erlaubnis, die ihm in Gestalt eines Legitimationsscheins erteilt wird, den er bei Ausübung des fliegenden Buchhandels bei sich zu führen hat. Dies geht daraus hervor, daß nach § 43, Abs. 1 der Gewerbeordnung der Legitimationsschein auf den Namen des den fliegenden Buchhandel Ausübenden zu lauten hat; es ist nur erforderlich, daß der fliegende Buchhandel gewerbsmäßig betrieben wird, was ja auch beim Stellvertreter der Fall ist, nicht auch daß der fliegende Buchhandel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt wird. Der Legitimationsschein darf nicht ausgestellt werden, wenn ein für den fliegenden Buchhändler maßgebender obligatorischer Versagungsgrund beim Stellvertreter vorliegt; seine Erteilung ist in das mehr oder weniger freigegebene Ermessen der Behörde gestellt, wenn ein für den fliegenden Buchhändler aufgestellter fakultativer Versagungsgrund gegeben ist. Bei Versagung des Legitimationsscheins steht dem Stellvertreter unter denselben Bedingungen der Rekurs offen wie dem fliegenden Buchhändler. Dasselbe gilt für den Stellvertreter, wenn er einen Wanderbuchhändler am Wohnort vertritt, sofern der Wanderbuchhandel am Wohnort durch Feilbieten an öffentlichen Orten stattfindet; wie der Wanderbuchhändler am Wohnort für den Gewerbebetrieb von Haus zu Haus keiner Erlaubnis bedarf, so hat auch der Stellvertreter hiezu keine nötig. Auch hinsichtlich der durch den Wanderbuchhandel absetzbaren Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und hinsichtlich der Sonntagsruhe gelten für den Stellvertreter die gleichen Beschränkungen wie für den Wanderbuchhändler selbst.

Als besondere Fälle der Stellvertretung nennt die Gewerbeordnung in § 46 die der Witwe und der minderjährigen Erben und die für die Dauer der Kuratel oder Nachlaßregulierung angeordnete.

Im letzteren Fall vertritt der Stellvertreter den bisherigen Gewerbeinhaber.*) Die Stellvertretung der Witwe ist aber nur solange zulässig, als sich dieselbe im Witwenstand befindet. Daß die Witwe zugleich Erbin ist, ist nicht erforderlich.**) Die Stellvertretung der minderjährigen Erben, die nicht zugleich Kinder des Verstorbenen sein müssen, hört auf, sobald dieselben volljährig geworden sind, und zwar, wenn mehrere vorhanden sind, wenn sämtliche volljährig geworden sind.

Der Stellvertreter unterliegt denselben Strafbestimmungen wie der Wanderbuchhändler. Die Strafe trifft den Stellvertreter und nicht den Geschäftsherrn.***) Der letztere ist aber neben dem ersteren strafbar, wenn die Uebertretung der polizeilichen Vorschriften mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der Auswahl des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

II. Wer die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes hat, darf Gehilfen i. w. S. in beliebiger Anzahl beschäftigen.†) Der Wanderbuchhändler, welcher eine stehende Betriebsart des Wanderbuchhandels ausübt, beschäftigt als Gehilfen Abonnentensammler und Expedienten. Abonnentensammler sind Angestellte des Wanderbuchhändlers, welche durch Aufsuchen des Publikums in seinen Wohnungen Bestellungen auf Lieferungswerke, Zeitschriften usw. zu erhalten suchen; Expedienten sind solche Angestellte des Wanderbuchhändlers, welche die von den Abonnentensammlern gemachten Bestellungen auszuführen haben. Sie stehen zum Wanderbuchhändler in einem Geldlohnverhältnis, das verschiedenen Modifikationen unterliegen kann. Die Art der Entlohnung, die in festem Gehalt, Taggeld oder Provision bestehen kann, ist ohne Belang. Das Verhältnis zwischen dem Wanderbuchhändler und seinen Angestellten regelt sich nach den Grundsätzen des Dienstvertrages.††)

Für die Beschäftigung der Angestellten unter 18 Jahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 106 der Gewerbeordnung,

---

*) Anderer Meinung v. Schicker, Die deutsche Gewerbeordnung, S. 138. Richtig v. Landmann, Die Gewerbeordnung, Band 1, S. 445.

**) Anderer Meinung Seydel, Gewerbepolizeirecht, S. 16.

***) § 151, Abs. 1 der Gewerbeordnung.

†) § 41, Abs. 1 daselbst.

††) §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

wonach Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen dürfen; die Entlassung der diesem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden. Ebenso sind für die Beschäftigung von minderjährigen Personen bezüglich des Arbeitsbuches*) und für die Beschäftigung von Gehilfen überhaupt**) die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung maßgebend.

III. Der Wanderbuchhandel kann endlich durch Buchhandlungsreisende***) betrieben werden. Buchhandlungsreisender ist der von einem Buchhändler angestellte Reisende, der durch Aufsuchen der Abnehmer selbst Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke (meist größere Werke) zu gewinnen sucht. Der Buchhändler muß aber im Inlande eine gewerbliche Niederlassung haben.†) Die Lieferung der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, die in der Regel gegen kleinere Ratenzahlungen geschieht, kann auf einmal oder in Teilen erfolgen; auch ist nicht ausgeschlossen, daß der Reisende Bestellungen gegen Barzahlung entgegennimmt. Obwohl der Buchhandlungsreisende von Ort zu Ort zieht, so gilt sein Gewerbebetrieb doch nicht als Gewerbe im Umherziehen, vielmehr wird seine Thätigkeit als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs aufgefaßt, was aber nicht der Fall ist, wenn er nicht im Dienste eines Buchhändlers steht, der ein stehendes Gewerbe thatsächlich ausübt und dazu befugt ist; andernfalls ist seine Thätigkeit ein Gewerbebetrieb im Umherziehen. Das Aufsuchen der Konsumenten selbst hat er mit dem Hausierer gemeinsam, während der Umstand, daß er nicht die Waren selbst, sondern nur Proben derselben mit sich führt, ihn zum Reisenden macht. Der Geschäftsbetrieb durch Reisende ist durch die Gewerbeordnung††) gestattet, welche bestimmt, daß, wer ein stehendes Gewerbe betreibt, befugt ist, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung (persönlich oder) durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines

*) §§ 107 ff. der Gewerbeordnung.
**) §§ 121 ff. daselbst.
***) §§ 44 und 44 a daselbst.
†) § 44, Abs. 1. in Verbindung mit § 42, Abs. 2 daselbst.
††) § 44 daselbst.

Gewerbebetriebs Bestellungen auf Waren zu suchen. Die Beschränkung „für die Zwecke seines Gewerbebetriebs" will sagen, daß das Aufsuchen von Bestellungen durch die Reisenden nur dann als Ausfluß eines bestimmten stehenden Gewerbes gilt, wenn das Aufsuchen sich auf die in dem betreffenden Gewerbe vorkommenden Waren beschränkt, beim Buchhandlungsreisenden also auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke. Ist dies nicht der Fall, so gelten die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Die gleiche Verschärfung tritt ein, wenn der Reisende, anstatt nur Proben und Muster von den Waren, auf welche er Bestellungen sucht, mitzuführen, die Waren selbst verkauft oder zu verkaufen sucht.

Bezüglich der Personen, welche berechtigt sind, den Reisebuchhandel zu betreiben, gelten dieselben Bestimmungen, wie für den stehenden Gewerbebetrieb des Wanderbuchhandels überhaupt. Hinsichtlich der ausländischen Reisenden sind 3 Kategorien zu unterscheiden: 1) Reisende, die aus den ausländischen Staaten kommen, mit welchen Zollvereins- oder Handelsverträge geschlossen sind, 2) Reisende, die Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht geschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs eingeräumt ist und 3) Reisende, mit deren Staaten kein Vertrag abgeschlossen ist. Die erste Art von Reisenden bedarf einer Gewerbelegitimationskarte, die auch für das Deutsche Reich Giltigkeit hat und Anspruch auf Steuerfreiheit gewährt. In Betreff dieser Reisenden finden die für Inländer geltenden Bestimmungen über die Verpflichtung zur Mitführung der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.*) Für die zweite Kategorie von Reisenden ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Nov. 1896, II, B, 2 maßgebend; sie bedürfen ebenfalls einer Legitimationskarte, die zum Geschäftsbetrieb im ganzen Gebiet des Reiches, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrags festgesetzt ist, berechtigt. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der

*) § 44 a, Abs. 6 der Gewerbeordnung.

Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande einen Versagungsgrund nicht bildet. Die letzte Kategorie von Reisenden bedürfen eines Wandergewerbescheins und unterliegen den unter II, A aufgeführten Bestimmungen der citierten Bekanntmachung.*)

Das Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Reisenden ist nach den Grundsätzen des Dienstvertrages**) zu beurteilen; die Art der dem Reisenden zu zahlenden Vergütung ist ohne Einfluß.

Die Reisenden anderer Gewerbebetriebe dürfen Bestellungen nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen und bei solchen Personen aufsuchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden; die Buchhandlungsreisenden dagegen sind von dieser Beschränkung ausdrücklich befreit.***)

Wie der fliegende Buchhändler†) und der Wanderbuchhändler am Wohnort††) unterliegt auch der Buchhandlungsreisende†††) den Beschränkungen der Gewerbeordnung, durch welche der Vertrieb von bestimmten Druckschriften und bestimmte Vertriebsarten ausgeschlossen sind.

Auch der Buchhandlungsreisende bedarf für das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke außerhalb des Wohnorts einer Legitimationskarte. Diese Karte wird auf Antrag des Inhabers der Buchhandlung von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellt. Hat eine Firma mehrere Niederlassungsorte, so sind daher mehrere Verwaltungsbehörden zuständig, denen Ermittlungen über die Persönlichkeit des Reisenden freistehen. Will aber der Reisende für mehrere Firmen thätig sein, so braucht er mehrere Legitimationskarten. Betreffs des Inhalts der Legitimationskarte ist vorgeschrieben, daß dieselbe nicht nur den Namen des Reisenden, sondern auch den seines Geschäftsherrn bezw. dessen Firma enthält und daß die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs angegeben ist. Die Legitimations-

*) s. unten § 15. Anderer Meinung v. Landmann, Die Gewerbeordnung, Band 1, S. 434.

**) §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

***) § 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

†) s. oben § 12, S. 54 und 55.

††) s. oben § 13, S. 57.

†††) § 44, Abs. 4 der Gewerbeordnung.

karte gilt für die Dauer eines Kalenderjahrs und zwar für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs. Der Inhaber derselben ist verpflichtet, die Legitimationskarte während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Auf den Geschäftsbetrieb des Buchhandlungsreisenden finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung, soweit dieselben durch § 55 a der Gewerbeordnung geregelt ist, da die Thätigkeit desselben außerhalb des Wohnorts weder unter § 55, Abs. 1, Ziff. 1 bis 3, noch unter § 42 b der Gewerbeordnung fällt, wie der § 55 a verlangt. Vielmehr gelten für ihn die Bestimmungen des § 105 b, Abs. 2 der Gewerbeordnung, die an Sonn- und Festtagen eine fünfstündige Arbeitszeit zulassen; keinesfalls aber darf er außerhalb der örtlich festgesetzten Verkaufszeit Geschäfte machen.*)

Auch wenn die für die Erteilung einer Legitimationskarte vorgeschriebenen formellen Bedingungen erfüllt sind, so liegen obligatorische Versagungsgründe vor,**) 1) wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist;***) 2) wenn er unter Polizeiaufsicht steht;†) 3) wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind;††) 4) wenn

---

*) Schenkel, Deutsche Gewerbeordnung, Band 1, S. 351; v. Landmann, Die Gewerbeordnung, Band 2, S. 43.

**) § 57, Ziff. 1 bis 4 der Gewerbeordnung.

***) s. oben § 12, S. 51.

†) s. oben § 12, S. 51.

††) Die zu diesen Delikten nötigen Bemerkungen, mit Ausnahme des Landfriedensbruchs, für welchen die §§ 125, 126 des Reichsstrafgesetzbuches gelten, sind oben § 12, S. 52 bis 53 gemacht.

er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Abgesehen von diesen obligatorischen Versagungsgründen darf die Ausstellung der Legitimationskarte nur dann verweigert werden,*) wenn der Nachsuchende wegen einer unter 3) (S. 65) genannten strafbaren Handlungen (mit Ausnahme des Landfriedensbruches) verurteilt worden ist, aber mit der Maßgabe, daß die Freiheitsstrafe mindestens 1 Woche beträgt und seit Verbüßung der Strafe bezw. Begnadigung 5 Jahre noch nicht verflossen sind.

Während die für den Betrieb des fliegenden Buchhandels und des Wanderbuchhandels am Wohnort erteilte Erlaubnis, insoweit zu letzterem eine nötig ist, nicht zurückgenommen werden kann, ist die Möglichkeit der Zurücknahme der dem Buchhandlungsreisenden ausgestellten Legitimationskarte durch die Behörde, welche dieselbe ausgestellt hat (aber nur durch diese), festgesetzt und zwar dann, wenn sich ergibt, daß die Umstände, welche als obligatorische Versagungsgründe gelten, entweder zur Zeit der Erteilung der Legitimationskarte bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben sind oder erst nach Erteilung der Karte eingetreten sind. Die ausstellende Behörde ist aber nicht befugt, die Legitimationskarte zurückzunehmen, wenn ihr bei Ausstellung der Karte ein obligatorischer Versagungsgrund bekannt war, und sie trotzdem dieselbe ausgestellt hat. Wegen eines fakultativen Versagungsgrundes kann die Legitimationskarte überhaupt nicht zurückgenommen werden. Dagegen kann die Karte zurückgenommen werden, wenn der Antrag vom Reisenden und nicht vom Geschäftsherrn gestellt oder die Angabe des Reisenden, im Dienste des angeblich die Ausstellung der Legitimationskarte beantragenden Geschäftsherrn zu sein, unrichtig oder nicht nachweisbar ist, also das formelle Erfordernis des Antrages des Geschäftsherrn auf Ausstellung der Karte nicht erfüllt ist. Außerdem kann die Legitimationskarte dann zurückgenommen werden, wenn der Buchhandlungsreisende die ihm als solchem gezogenen Schranken überschreitet, d. h. wenn er außer auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke auch auf andere Waren Bestellungen aufsucht, wenn er außer Proben und Mustern Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke selbst bei sich führt und verkauft und wenn er Be-

*) § 57 b, Ziff. 2 der Gewerbeordnung.

stellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke aufsucht, die vom Wanderbuchhandel ausgeschlossen sind.

Auch bei Zurücknahme der Legitimationskarte steht dem Reisenden der Rekurs offen unter denselben Bedingungen wie bei der Versagung.

Für den Buchhandlungsreisenden gelten besondere Strafbestimmungen: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen wird er bestraft, wenn er außer Proben und Muster auch Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke selbst bei sich führt,*) wenn er außer auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke auch auf andere Waren Bestellungen aufsucht,**) wenn er ohne Legitimationsschein den Reisebuchhandel ausübt***) (dem ist gleich zu achten, wenn er für einzelne Firmen ohne entsprechende Legitimationskarten reist), wenn er seine Legitimationskarte einem anderen zur Benutzung überläßt,†) wenn er zur Erlangung einer Legitimationskarte wissentlich unrichtige Angaben macht,††) wenn er auf, vom Wanderbuchhandel ausgeschlossene Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke Bestellungen aufsucht.†††) Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bezw. mit Haft bis zu 8 Tagen wird derjenige Buchhandlungsreisende bestraft, der seine Legitimationskarte während der Ausübung seines Gewerbebetriebes nicht bei sich führt oder auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten nicht vorzeigt, oder wenn er, sofern er eine Legitimationskarte nicht vorzeigen kann, auf Geheiß der zuständigen Behörden oder Beamten den Betrieb bis zur Herbeischaffung derselben nicht einstellt.*†)

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.**†)

---

*), **), ***), †) § 148, Abs. 1, Ziff. 5 der Gewerbeordnung.
††) § 148, Abs. 1, Ziff. 6 daselbst.
†††) § 148, Abs. 1, Ziff. 7a daselbst.
*†) § 149, Abs. 1, Ziff. 1 daselbst.
**†) §§ 148 und 149, letztec Absatz daselbst.

B. Der Wanderbuchhandel als Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 15.

Die Kolportage i. eigentl. S. oder der Hausierhandel mit Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken.

Während für den stehenden Gewerbebetrieb die gewerbliche Niederlassung charakteristisch ist, wird der Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Begründung einer solchen ausgeübt. Für den Wanderbuchhandel ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen die Kolportage.*) Man versteht darunter denjenigen gewerbsmäßigen Absatz von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, welcher außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes des Absetzenden ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung durch Feilbieten im Umherziehen in eigener Person erfolgt. Unter Gemeindebezirk des Wohnortes fällt auch die durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellte nächste Umgebung desselben.

Ueber die Begriffe „Gewerbsmäßigkeit", „Absatz", „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke" ist oben § 12, S. 49 das Nötige gesagt. Während in der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung **) der Wohnort genannt war, gilt gegenwärtig der weitere Begriff des Gemeindebezirks, weil vielfach ein Gemeindebezirk aus mehreren Wohnorten mit verschiedenen Namen besteht. Ueber „gewerbliche Niederlassung" vergl. § 13, S. 56. Wenn die Kolportage „ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung" betrieben wird, so ist das nicht so zu verstehen, als ob der Kolporteur überhaupt keine gewerbliche Niederlassung habe, und sobald er eine habe, nicht unter die Vorschriften über die Kolportage falle, sondern so, daß er am Orte seiner jeweiligen Thätigkeit keine gewerbliche Niederlassung besitze. Hausiert der Kolporteur am Orte seiner gewerblichen Niederlassung, so ist dies Wanderbuchhandel am Wohnort. Für die letztere Thätigkeit ist, insofern der Gewerbebetrieb von Haus zu Haus stattfindet, keine Erlaubnis nötig, während für die Kolportage ein

*) §§ 55, Abs. 1; 55a; 56, Abs. 3 und 4; 56a, Ziff. 2; 56c; 56d; 57; 57a; 57b; 58; 60; 60b, Abs. 1; 60c, Abs. 1 und 2; 60d, Abs. 1 und 2; 61; 62; 63 der Gewerbeordnung.

**) § 55, Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 21. Juni 1869.

Wandergewerbeschein nötig ist. Im Umherziehen wird der Wanderbuchhandel nicht blos dann ausgeübt, wenn der Kolporteur in mehreren Orten nach einander Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke feilbietet, sondern schon dann, wenn er in einem Orte, der nicht Wohnort oder gewerbliche Niederlassung ist, seine Waren feilbietet.

Was die Beschränkung „ohne vorgängige Bestellung" betrifft, so ist richtiger Ansicht nach eine Bestellung erst dann vorhanden, wenn eine bestimmte Druckschrift von einem bestimmten Kolporteur verlangt wird und nicht schon dann, wenn ein Kolporteur aufgefordert wird, seine Waren vorzuzeigen;*) dagegen ist es nicht nötig, daß der Preis schon vorher vereinbart oder der Kauf abgeschlossen ist. Eine Bestellung ist aber nur dann vorgängig, wenn sie vor dem Erscheinen des Kolporteurs gemacht ist.

Wenn die Kolportage „in eigener Person" ausgeübt werden muß, so ist damit gesagt, daß es bei der Kolportage keine Stellvertretung gibt, daß jeder Kolportierende einen Wandergewerbeschein haben muß. Dies ist außerdem durch die Vorschrift des § 60 d, Abs. 2 der Gewerbeordnung ausgedrückt, daß, wer für einen anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, für seine Person den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegt. Dagegen bedarf derjenige, für dessen Rechnung kolportiert wird, der aber selbst nicht kolportiert, keines Wandergewerbescheins; es ist nicht nötig, daß der Kolporteur seinen Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung ausübt.

„Feilbieten" ist nicht so viel wie Anbieten d. h. eine direkte Aufforderung zum Kauf, sondern eine allgemeine, auf irgend eine Art kund gegebene Aufforderung zur Abnahme von Waren.**) Die Ware selbst muß aber feilgeboten werden, nicht etwa nur Proben derselben.

Wer die Kolportage ausüben will, braucht einen Wandergewerbeschein. Er wird von der höheren Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder (im Interesse des Nachsuchenden) des Aufenthaltsortes des Kolporteurs erteilt.**) Doch kann die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohn-

*) Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals, Band 17, S. 661.
**) Goltdammers Archiv für Strafrecht, Band 7, S. 85.

ortes verweisen, und zwar wird sie dies in der Regel dann thun, wenn sie über die Persönlichkeit des Nachsuchenden nicht genügend unterrichtet ist. Dem letzteren steht es frei, die Behörde seines Wohnortes um eine Bescheinigung darüber zu ersuchen, daß für die Erteilung eines Wandergewerbescheines an ihn keine Bedenken vorliegen, was aber die Behörde des Aufenthaltsortes noch nicht zur Ausstellung des Scheines verpflichtet. Auf dem Wandergewerbeschein ist nicht blos der Name des Kolporteurs anzugeben, sondern derselbe enthält nach § 60, Abs. 4 der Gewerbeordnung auch die Personalbeschreibung des Kolporteurs und die nähere Bezeichnung seines Gewerbebetriebes. Der Schein wird für die Dauer des Kalenderjahrs erteilt und berechtigt den Kolporteur, wenn er die auf demselben lastenden Landessteuern entrichtet hat, im ganzen Gebiet des Deutschen Reiches zu kolportieren.*) Der Wandergewerbeschein allein gibt also noch nicht das Recht zur Kolportage; dem Kolporteur können Auflagen im polizeilichen Interesse gemacht werden und zwar nicht blos die in der Gewerbeordnung vorgesehenen.

Der Kolporteur ist verpflichtet, seinen Wandergewerbeschein bei sich zu führen und auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen; er ist also nicht verpflichtet, seinen Schein vorzuzeigen, wenn er die Kolportage nicht ausübt. Kann er ihn nicht vorzeigen, so hat er auf Geheiß der zuständigen Behörden oder Beamten das Kolportieren bis zur Herbeischaffung desselben einzustellen.**)

Da es im Gewerbebetrieb im Umherziehen eine Stellvertretung nicht gibt, so darf der für einen bestimmten Kolporteur ausgestellte Wandergewerbeschein nur von ihm persönlich benutzt werden; eine Ueberlassung desselben an einen anderen zur Benutzung ist nicht gestattet.***)

Die für die Ausstellung der Legitimationskarte geltenden obligatorischen Versagungsgründe †) gelten auch für den Wandergewerbeschein.

Zu den für die Erteilung des Legitimationsscheins an den fliegenden Buchhändler für Inländer geltenden fakultativen Ver-

*) § 60, Abs. 1 der Gewerbeordnung.

**) § 60 c, Abs. 1 daselbst.

***) § 60 d, Abs. 1 daselbst.

†) s. oben § 14, S. 65 f.

sagungsgründen*) kommen für den Wandergewerbeschein noch folgende in Betracht: Der Wandergewerbeschein darf versagt werden, wenn der Nachsuchende wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten 3 Jahre wiederholt bestraft ist.**) Die Bestrafung braucht keine gerichtliche zu sein, auch die Bestrafung durch andere Behörden, insbesondere wegen Vergehen gegen die Steuervorschriften, ist genügend. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist es nicht nötig, daß der Nachsuchende sich im Rückfall befindet d. h. wegen eines Deliktes nach Verbüßung der ersten Strafe bestraft ist, es genügt vielmehr, daß der Nachsuchende mindestens zweimal bestraft ist. Außerdem kann der Wandergewerbeschein versagt werden, wenn der Nachsuchende ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.***)

Wenn von diesen obligatorischen und fakultativen Versagungsgründen keiner gegeben, so muß der Wandergewerbeschein an Inländer erteilt werden.

Die Regelung des Verfahrens, das der Versagung des Wandergewerbescheins folgt, s. oben § 12, S. 53 f.

Der Wandergewerbeschein kann (muß aber nicht) zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß ein obligatorischer oder fakultativer Versagungsgrund entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist.†) Er kann dagegen nicht zurückgenommen werden, wie dies beim Buchhandlungsreisenden möglich ist,††) wenn der Kolporteur die ihm für seinen Gewerbebetrieb gezogenen Schranken überschreitet. Ob hinsichtlich des Umstandes, daß der Behörde ein Versagungsgrund unbekannt geblieben ist, dieselbe ein Verschulden trifft oder nicht, ist gleichgültig. Wenn aber der ausstellenden Behörde ein Versagungsgrund bekannt gewesen ist und sie trotzdem den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, so kann derselbe aus diesem Grunde von ihr nicht zurückgenommen

*) s. oben § 12, S. 51—53.
**) § 57 b, Ziff. 3 der Gewerbeordnung.
***) § 57 b, Ziff. 4 daselbst.
†) § 58 daselbst.
††) s. oben § 14, S. 66.

werden. Eine andere Behörde als die ausstellende kann den Wandergewerbeschein wegen Nichtberücksichtigung eines Versagungsgrundes nur dann zurücknehmen, wenn sie annehmen kann, daß der betreffende Versagungsgrund der ausstellenden Behörde unbekannt geblieben ist. Durch diese Bestimmung der Novelle von 1883 ist der im § 4, Abs. 1 des Reichspreßgesetzes ausgesprochene Grundsatz, daß eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betrieb irgend eines Preßgewerbes oder sonst . . . . zum Vertriebe von Druckschriften weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden kann, durchbrochen worden.

Zuständig für die Zurücknahme des Wandergewerbescheins ist die höhere Verwaltungsbehörde, des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes; daß auch die höhere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes den Wandergewerbeschein zurücknehmen kann, hat den Zweck, einerseits dem Kolporteur zu ermöglichen, bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugegen zu sein, andererseits im öffentlichen Interesse die Zurücknahme rasch bewerkstelligen zu können.

Für das Verfahren bei Zurücknahme des Wandergewerbescheins gelten dieselben Bestimmungen wie für die Versagung desselben.

Was nun die Gegenstände betrifft, mit welchen dem Kolporteur nach Erlangung eines Wandergewerbescheines zu hausieren gestattet ist, so unterliegt derselbe den gleichen, durch die Novellen von 1883 und 1896 in die Gewerbeordnung aufgenommenen Beschränkungen wie der fliegende Buchhandel.*) Außerdem sind von der Kolportage nach § 56, Abs. 2, Ziff. 5 der Gewerbeordnung ausgeschlossen Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose. Das Verbot,**) Waren gegen Teilzahlungen im Sinne der §§ 1 und 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1894 feilzubieten, kommt für den Kolporteur nicht in Betracht, da dieser nur gegen bar verkauft.

Um einerseits die Kontrole zu erleichtern, ob nicht der Kolporteur mit, von der Kolportage ausgeschlossenen Druckschriften hausiere, andererseits ihn vor ungerechtfertigten Behelligungen von seiten der Behörden oder Beamten zu schützen, schreibt die Gewerbeordnung in § 56, Abs. 4 vor, daß der Kolporteur ein Verzeichnis seiner Druck-

*) s. oben § 12, S. 54 f.

**) § 56a, Ziff. 4 der Gewerbeordnung.

schriften, anderen Schriften und Bildwerke der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes (nicht auch seines Aufenthaltsortes) zur Genehmigung vorzulegen habe. Die Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde hat nicht den Sinn, als ob der Kolporteur von der Haftung für den strafbaren Inhalt einer unzüchtigen oder gotteslästerlichen Schrift, welche die Verwaltungsbehörde übersehen hat, befreit würde. Ist die Genehmigung erteilt, so gilt sie für das ganze Deutsche Reich; sie darf nur dann versagt werden, wenn das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke enthält, die von der Kolportage ausgeschlossen sind. Wird die Genehmigung des Verzeichnisses oder einer einzelnen Schrift versagt, so steht dem Kolporteur das Recht des Rekurses*) zu. Der Kolporteur darf nur solche Schriften vertreiben, die in seinem genehmigten Verzeichnisse aufgeführt sind; dieses muß er während der Ausübung der Kolportage mit sich führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzeigen und sofern er hiezu nicht imstande ist, auf deren Geheiß das Kolportieren bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einstellen.

Auch in der Ausübung der Kolportage selbst unterliegt der Kolporteur beschränkenden Vorschriften. Die Gewerbeordnung verbietet in § 60 c, Abs. 2 dem Kolporteur ohne vorgängige Erlaubnis den Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte. Dies thut sie in der Absicht, um der Zudringlichkeit der Kolporteure entgegenzutreten. Der Schutz des § 123 des Reichsstrafgesetzbuches schien hiezu nicht ausreichend. Denn nur der Kolporteur, der wußte, daß ihm der Eintritt untersagt ist, (z. B. durch den Anschlag: „Hausierern ist der Zutritt nicht gestattet"), macht sich eines strafbaren Hausfriedensbruches schuldig. Die Gewerbeordnung verbietet ihm dagegen auch den Eintritt o h n e Erlaubnis und zwar muß dieselbe vor dem Eintreten gegeben sein. Dabei ist ein Unterschied zwischen Wohnung einerseits und Häusern und Gehöften andererseits gemacht. Der Begriff „Wohnung" stellt sich als der engere dar; es sind die nur zum Wohnen bestimmten Räume eines Hauses, während ein Haus oder Gehöft, das mehrere Wohnungen haben kann, gewöhnlich aus noch anderen Räumen besteht. Zur Tageszeit ist dem Kolporteur das Betreten fremder Häuser und

*) s. oben § 12, S. 53 und 54.

Gehöfte, soweit sie nicht Wohnungen sind, auch ohne vorgängige Erlaubnis gestattet. Den Begriff „Nachtzeit" bestimmt das Gesetz nicht; im Sinne desselben ist aber anzunehmen, daß die Nachtzeit mit dem Eintritt der Dunkelheit beginnt.

Minderjährigen Kolporteuren kann von der den Wandergewerbeschein ausstellenden Behörde verboten werden, nach Sonnenuntergang zu kolportieren.*) Unter „Sonnenuntergang" wird hier der Eintritt der Dunkelheit zu verstehen sein.**) Dies gilt in gleicher Weise für männliche wie für weibliche Personen. Weiblichen minderjährigen kolportierenden Personen kann die weitere Beschränkung in derselben Weise auferlegt werden, daß ihnen zu jeder Tageszeit der Zutritt in die Häuser (also nicht blos Wohnungen) untersagt wird.***) Gegen diese Beschränkung steht nach § 63, Abs. 2 der Gewerbeordnung den Betroffenen nur das Recht der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu.

An Sonn- und Festtagen ist das Kolportieren verboten. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierung. Von diesem Verbot kann nach § 55a der Gewerbeordnung die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Der Wandergewerbeschein gestattet dem Kolporteur nur das Feilbieten als solches; Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, verbietet ihm der § 56c der Gewerbeordnung. Der Absatz mittels Lotterie ist schon durch § 286 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht, indem derjenige, welcher ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft wird. Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher Sachen gleich zu achten. Zwischen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Gewerbeordnung besteht jedoch keine Gesetzeskonkurrenz;†) denn der § 286 des Strafgesetzbuches enthält den Begriff „Oeffentlichkeit", der dem § 56c der Gewerbeordnung fehlt. Wenn auch die Kolportage der Regel nach die Oeffentlichkeit in sich

*) und ***) § 60b, Abs. 1 der Gewerbeordnung.

**) Anderer Meinung v. Landmann, Die Gewerbeordnung, Band 1, S. 564.

schließt, so ist die letztere doch kein wesentliches Merkmal derselben. Das Verbot des § 56 c Abs. 1 der Gewerbeordnung geht also weiter als das des § 286 des Strafgesetzbuches. Ebensowenig konkurriert § 56 c, Abs. 1 der Gewerbeordnung mit § 360, Abs. 1, Ziff. 14 des Strafgesetzbuches, da der letztere § Oeffentlichkeit des Glücksspiels verlangt, was ersterer nicht thut. Von dem Verbot der Versteigerung dürfen keine Ausnahmen zugelassen werden, dagegen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen hinsichtlich des Absatzes von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung.

Erläßt ein Kolporteur eine öffentliche Ankündigung,*) so muß sie seinen Namen mit Hinzufügung des Wohnortes enthalten. Erfolgt die öffentliche Ankündigung in einer periodischen Druckschrift, so ist auch der Redakteur dafür verantwortlich, daß der Namen und Wohnort des Ankündigenden angegeben ist.**)

Der Wandergewerbeschein wird nur für die Person des Kolporteurs ausgestellt, nur er ist berechtigt, auf Grund desselben zu kolportieren. Will er andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen,***) so bedarf er der besonderen Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Dagegen steht es dem Kolporteur frei, an einem einzelnen Orte die Dienste jemandes zu mieten. Es ist gleichgültig, zu welchem Zwecke die anderen Personen mitgeführt werden, ob sie zu einem gewerblichen Zwecke dienen oder nicht, und in welchem Verhältnis sie zum Mitführenden stehen. Wird die Erlaubnis erteilt, so wird sie im Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung (d. h. Personalbeschreibung) dieser Personen vermerkt. Die Erlaubnis muß nach § 62, Abs. 2 der Gewerbeordnung versagt werden, wenn bei den mitzuführenden Personen Umstände vorliegen, welche bezüglich des Wandergewerbescheins einen obligatorischen Versagungsgrund bilden; sie kann versagt werden, wenn bei diesen Personen Umstände vorliegen, welche für die Erteilung des Wandergewerbescheins einen fakultativen Versagungsgrund bilden. Außer diesen Fällen darf, soweit nicht die unten behandelten Be-

*) § 56 c, Abs. 2 der Gewerbeordnung.
**) § 20, Abs. 2 des Preßgesetzes.
***) § 62, Abs. 1 der Gewerbeordnung.

schränkungen vorliegen, die bloße Mitnahme von anderen Personen dem Kolporteur nicht versagt werden. Anders liegt jedoch die Sache, wenn anzunehmen ist, daß die mitzuführende Person selbst auch kolportieren wird. Hier ist die Erlaubnis zu versagen, da die betreffende Person selbst einen Wandergewerbeschein haben muß. Für die Zurücknahme der Erlaubnis gelten die für die Zurücknahme des Wandergewerbescheins getroffenen Bestimmungen.*) Gegen die Versagung steht dem Nachsuchenden der Rekurs offen.**)

Dem Kolporteur ist es nicht erlaubt, Kinder unter 14 Jahren ohne Ausnahme, also auch nicht etwa während der Schulferien, und ohne Rücksicht darauf, ob sie die eigenen Kinder des Kolporteurs sind oder nicht, zum Zwecke des Kolportierens mit sich zu führen, welcher auch dann gegeben ist, wenn ein Kind zum Kolportieren angeleitet werden soll.***) Desgleichen darf nach § 62, Abs. 4 der Gewerbeordnung die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, die schulpflichtig sind, nicht gegeben werden, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist; in diesem Fall kann auch der Wandergewerbeschein selbst versagt werden.†) Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde muß dieselbe zurücknehmen. Von welcher bis zu welcher Zeit ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich nach den Landesgesetzen. Unter Schulpflicht ist hier Volksschulpflicht zu verstehen, nicht auch Sonntags- oder Fortbildungsschulpflicht.††) Ob ein Unterricht ausreichend ist, ist im einzelnen Fall zu entscheiden. In diesem wie im folgenden Fall steht nach § 63, Abs. 2 der Gewerbeordnung dem Nachsuchenden nur das Recht der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu, bei deren Entscheidung es sein Bewenden hat. Auch wenn für einen ausreichenden Unterricht gesorgt ist, kann die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren untersagt werden, ebenso die Mitführung von Personen anderen Geschlechts; †††) die erteilte Erlaubnis kann zurückgenommen werden.*†) Zuständig ist auch hier die höhere Verwal-

*) s. oben § 15, S. 71 und 72.

**) s. oben § 12, S. 53 und 54.

***) § 62, Abs. 3 der Gewerbeordnung.

†) s. oben § 15, S. 71 und 72.

††) Anderer Meinung Schenkel, Deutsche Gewerbeordnung, Band 1, S. 491. Richtig v. Landmann, Die Gewerbeordnung, Band 1, S. 577; v. Schicker, Die Deutsche Gewerbeordnung, S. 192.

†††) und *†) § 62, Abs. 5 der Gewerbeordnung.

tungsbehörde des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes. Eine Vorschrift für die Versagung bezw. Zurücknahme ist im letzten Fall nicht aufgestellt worden; die Behörde entscheidet also nach ihrem Ermessen. Dagegen kann hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Ehegatten und von über 14 Jahre alten eigenen Kindern und Enkeln die Behörde nicht nach freiem Ermessen entscheiden; in Bezug auf diese Personen gelten die allgemeinen für die Erteilung der Erlaubnis aufgestellten Bestimmungen.*)

Ausländer, die ein Recht auf Erteilung des Wandergewerbescheins nicht haben, unterliegen besonderen Vorschriften,**) die in folgenden Punkten von den für Inländer geltenden Vorschriften abweichen: Die Erteilung eines Wandergewerbescheins hängt von dem Bedürfnis zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für die Kolportage im Bezirk der um Erteilung eines solchen ersuchten Behörde ab. Der Wandergewerbeschein muß versagt werden, wenn der Nachsuchende durch seine Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt oder wenn er das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat; von letzterem Erfordernis wird ausnahmsweise abgesehen, wenn der Nachsuchende nachweislich im nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für die Kolportage erhalten hat. Der bisherige Schein ist zurückzufordern und zu vernichten oder in demselben zu vermerken, daß für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden ist. Wegen erheblicher polizeilicher Bedenken gegen die Persönlichkeit des ausländischen Kolporteurs, die sich nachträglich ergeben, kann der Wandergewerbeschein zurückgenommen werden. Der ausländische Kolporteur darf nach Entrichtung der Landessteuern nur in dem Bezirk derjenigen Behörde kolportieren, die den Wandergewerbeschein ausgestellt hat. Zur Kolportage in einem anderen Bezirk ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheins durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich, welche versagt wird, wenn hiezu kein Bedürfnis besteht. Die Ausdehnung kann zurückgenommen werden nach den für die Zurücknahme des Wandergewerbescheins von Inländern geltenden Vorschriften***). Auch wenn der ausländische Kolporteur keinen Wohn-

*) s. oben § 15, S. 75 und 76.

**) § 56 d der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Nov. 1896, II, A.

***) § 58 der Gewerbeordnung.

sitz im Inlande hat, so kann ihm trotzdem der Wandergewerbeschein erteilt bezw. ausgedehnt werden. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung desselben kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Personen, welche den an einen Kolporteur zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden, seien sie In- oder Ausländer. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel gelten die für die Erteilung des Wandergewerbescheins an Ausländer aufgestellten Vorschriften. Abgesehen von diesen Personen kann Personen anderen Geschlechts, auch wenn sie diesen Anforderungen genügen, die Begleitung der Kolporteure untersagt werden. Den ausländischen Kolporteuren steht nur das Recht der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde gegen die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen zu, was ausdrücklich auch auf die Nichtgenehmigung des Druckschriftenverzeichnisses ausgedehnt ist.

Wie für die übrigen Arten des Wanderbuchhandels gelten auch für die Kolportage besondere Strafbestimmungen: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen wird ein Kolporteur bestraft, wenn er seinen Wandergewerbeschein einem anderen zur Benutzung überläßt;*) wenn er zur Erlangung eines Wandergewerbescheins oder der Erlaubnis, andere Personen mitzuführen, in Bezug auf seine Person oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht,**) eine Strafbestimmung, die als lex specialis die §§ 263 und 271 des Strafgesetzbuchs ausschließt;***) wenn er ohne Wandergewerbeschein kolportiert,†) desgleichen wenn eine Person, die im Wandergewerbeschein als Begleiter aufgeführt ist, die Kolportage selbst ausübt; wenn er mit den vom Wanderbuchhandel ausgeschlossenen Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken Kolportage treibt;††)

*) § 148, Abs. 1, Ziff 5 der Gewerbeordnung.

**) § 148, Abs. 1, Ziff. 6 daselbst.

***) Anderer Meinung v. Landmann, Die Gewerbeordnung, Band 2, S. 434. Richtig u. a. Kayser, Gewerbeordnung, S. 232; Appelius, Gewerbeordnung S. 184.

†) § 148, Abs. 1. Ziff. 7 der Gewerbeordnung.

††) § 148, Abs. 1, Ziff. 7 a daselbst.

wenn er ohne Erlaubnis Druckschriften versteigert oder im Wege der Ausspielung (Lotterie) oder des Glücksspiels absetzt oder Ankündigungen ohne Hinzufügung seines Namens und Wohnortes erläßt; *) wenn er ohne vorgängige Erlaubnis in eine fremde Wohnung oder zur Nachtzeit in fremde Häuser und Gehöfte eintritt; **) wenn ein minderjähriger Kolporteur oder minderjährige Kolporteurin trotz der im Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung nach Sonnenuntergang kolportiert oder letztere von Haus zu Haus kolportiert; ***) wenn ein Kolporteur bei Ausübung der Kolportage Kinder unter 14 Jahren zum Zweck des Kolportierens mit sich führt; †) wenn ein ausländischer Kolporteur den für ihn geltenden, oben § 15, S. 77 und 78 aufgeführten Beschränkungen zuwiderhandelt. ††) Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bezw. mit Haft bis zu 8 Tagen wird ein Kolporteur bestraft, wenn er nicht ein von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigtes Druckschriftenverzeichnis hat, wenn er andere als in demselben verzeichnete Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke bei sich hat, oder dasselbe beim Kolportieren nicht bei sich führt oder auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten nicht vorzeigt oder auf deren Geheiß das Kolportieren bis zur Herbeischaffung desselben nicht einstellt; †††) wenn er mit anderen Waren als Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken ein Gewerbe im Umherziehen betreibt und diese Waren in seinem Wandergewerbeschein nicht angegeben sind; *†) wenn er beim Kolportieren seinen Wandergewerbeschein nicht bei führt oder auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten ihn nicht vorzeigt, oder sofern er hiezu nicht imstande ist, auf deren Geheiß bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins das Kolportieren nicht einstellt oder auf deren Erfordern die von ihm geführten Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke vorlegt; **†) wenn er beim Kolportieren unbefugt Personen mit sich führt; †*) die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen Kolporteur, zu welchem er nicht im Verhält-

*) und **) § 148, Abs. 1, Ziff. 7 b der Gewerbeordnung.
***) § 148, Abs. 1, Ziff. 7 c daselbst.
†) § 148, Abs. 1, Ziff. 7 d daselbst.
††) § 148, Abs. 1, Ziff. 7 e daselbst.
†††) und **†) § 149, Abs. 1, Ziff. 2 daselbst.
*†) § 149, Abs. 1, Ziff. 4 daselbst.
†*) § 149, Abs. 1, Ziff. 5 daselbst.

nisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet.*)

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.**)

Mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bezw. mit Haft wird ein Kolporteur bestraft, wenn er an Sonn- oder Festtagen kolportiert, ohne hiezu die Erlaubnis zu haben.***)

*) § 149, Abs. 1, Ziff. 5 der Gewerbeordnung.
**) § 148, Abs. 2 und § 149, Abs. 3 daselbst.
***) § 146 a daselbst.

Literatur-Verzeichnis.

1. Kommentare.

v. Schwarze, Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie in der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen" herausgegeben von Bezold, Dritter Teil, Strafrecht, Band 4, Erlangen 1881.

v. Mangoldt, Das Gesetz über die Presse, Leipzig 1886.

v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, 1. Auflage, Erlangen 1874; 3. Auflage, Erlangen 1896.

Delius, Das Reichsgesetz über die Presse, Hannover 1895.

Stenglein, Das Reichspreßgesetz in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, 2. Auflage, Berlin 1895.

Koller, Das Reichspreßrecht, Nördlingen 1888.

Marquardsen, Das Reichspreßgesetz, Berlin 1875.

Thilo, Kommentar zum Preßgesetz für das Deutsche Reich vom 7. Mai 1874, Berlin 1874.

Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, Berlin 1871.

Schecle, Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken, Leipzig 1892.

Endemann, Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw., Berlin 1871.

Allfeld, Die Reichsgesetze betreffend das litterarische und artistische Urheberrecht, München 1893.

v. Aster, Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, Berlin 1865.

v. Nar, Das bayerische Gesetz über das Gewerbswesen vom 30. Januar 1868, Erlangen 1869.

v. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 3. Auflage, 2 Bände, München 1897.

Reger, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 2. Auflage, Ansbach 1896.

Kayser, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 2. Auflage, Berlin 1888.

Jakobi, Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, Erster Teil, Berlin 1878.

Scherer, Gewerbeordnung in der neuesten Fassung, Karlsruhe 1887.

Marcinowski, Die Deutsche Gewerbeordnung, Berlin 1884.

v. Schicker, Die Deutsche Gewerbeordnung, Kommentar, mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs und Württembergs, 3. Auflage, Stuttgart 1892.

Seydel, Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung, Leipzig 1881.
Schenkel, Deutsche Gewerbeordnung mit Vollzugsvorschriften, 2. Auflage, 2 Bände, Karlsruhe 1892—1894.
Appelius, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst den für das Reich und für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen, Berlin 1893.
Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 8. Auflage, Berlin 1894.

2. Hand- und Lehrbücher.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes, Leipzig 1876.
v. Liszt, Lehrbuch des österreichischen Preßrechts, Leipzig 1878.
v. Liszt, Das Deutsche Reichspreßrecht, Berlin und Leipzig 1880.
Klöppel, Das Reichspreßrecht, Leipzig 1894,
Kayser, Das Reichspreßrecht, im Handbuch des deutschen Strafrechts, Band 4, Ergänzungen, herausgegeben von v. Holtzendorff, Berlin 1877.
Hellweg-Dochow, Der Reichs-Strafprozeß, 4. Auflage, Berlin 1890
O. Wächter, Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht systematisch dargestellt, Stuttgart 1875.
van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht, Halle 1894.
Weinheimer, Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Das Hausiergewerbe), Stuttgart 1879.
v. Mayer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Auflage, Leipzig 1895.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, 2 Bände, Bonn 1881.
v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 10. Auflage, Berlin 1900.
Heinemann, Die Binding'sche Schuldlehre, Freiburg 1889.

3. Monographien.

Bulling, Der örtliche Gerichtsstand in Preßsachen, Berlin 1894.
Baumbach, Der Kolportagebuchhandel und die Gewerbenovelle, Berlin 1883.
Baumbach, Der Kolportagebuchhandel und seine Widersacher, Berlin 1894, in den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, 15. Jahrgang, Berlin 1894.
v. Biedermann, Preßfreiheit und Gewerbeordnung, Leipzig 1894.
Streißler, Einrichtung und Betrieb des Kolportage- und Reisebuchhandels, Leipzig 1899.

4. Zeitschriften.

Goltdammer, Archiv für Strafrecht, Band 7, 39.
Rößger, Eine Untersuchung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 14. Band, Jena 1897.
Heinrici in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 79 (II), Leipzig 1899.

5. Rechtsprechung.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 1, 4, 6, 9, 13, 14, 15, 18, 22, 23, 24.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Band 3, 8, 9.
Oppenhoff, Rechtsprechung des königlich preußischen Obertribunals in Strafsachen, Band 15, 17, 20.
Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, Band 1.

6. Stenographische Berichte

über die Verhandlungen des Reichstags und des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Session 1869, 1. und 2. Band.
Sammlung sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstags, I. Legislaturperiode, IV. Session, 1873, Band 2.